



© Dudarev Mikhail - Fotolia.com
© burstfire - Fotolia.com

Geschäftsbedingungen von Moventum S.C.A.

- INFORMATIONEN ZU MOVENTUM S.C.A.
- ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
- INFORMATIONEN ÜBER DEN UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN
- AUSFÜHRUNGSRUNDSÄTZE
- INFORMATIONEN ZUM SCHUTZ DES KUNDENVERMÖGENS
- INFORMATIONEN ÜBER ZUWENDUNGEN
- EX-ANTE KOSTENAUSWEIS
- HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ
- BESCHWERDEVERFAHREN FÜR KUNDEN

Find us on



www.moventum.lu

Informationen zu Moventum S.C.A.

1. Name, Geschäftssitz und Hauptgeschäftstätigkeiten von Moventum S.C.A. ("Moventum" oder "die Gesellschaft")

12, rue Eugène Ruppert • L-2453 Luxembourg
Moventum ist in erster Linie in der Annahme/Übermittlung und Ausführung von Investmentfonds-Aufträgen sowie im Bereich Verwaltungsgeschäfte tätig.

2. Gesetzliche Vertreter der Gesellschaft

Roman Lewszyk, Karen French, Sabine Said
Moventum S.C.A.
12, rue Eugène Ruppert • L-2453 Luxembourg
Telefon: (+352) 26 154 200 • Fax.: (+352) 26 352 239
E-mail: roman.lewszyk@moventum.lu
karen.french@moventum.lu
sabine.said@moventum.lu

3. Anschrift für Service und Reklamationen:

Sabine Said
Moventum S.C.A.
12, rue Eugène Ruppert • L-2453 Luxembourg

4. Handelsregister- und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

R.C.B. Luxembourg 75.930,
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: LU 21852934

5. Geschäftsbeziehung zwischen dem Kontoinhaber (auch „der Kunde“ oder „Sie“) und seinem Finanzberater/Vermittler

Der Kontoinhaber hat Moventum durch seinen Finanzberater/Vermittler kontaktiert.

6. Wesentliche Aspekte und Vertragsabschluss

Moventum ermöglicht den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Zu diesem Zweck hat der Kontoinhaber ein Wertpapierdepotkonto und ein Barkonto bei Moventum eröffnet.

7. Mindestvertragslaufzeit

Der Vertrag sieht keine Mindestvertragslaufzeit vor, sondern er wird für unbefristete Dauer geschlossen. Er kann jedoch von beiden Parteien jederzeit beendet werden. Für weitere Details wird auf die Geschäftsbedingungen verwiesen.

8. Gesamtpreis

Gebühren und Entgelte werden in der Preisliste von Moventum unter „Preis- und Leistungsverzeichnis“, den Informationen über Zuwendungen und dem Ex-ante Kostenausweis angeführt und erläutert.

9. Mögliche zusätzliche Steuern und Kosten

Erträge aus Finanzanlagen sowie Einnahmen aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren sind üblicherweise steuerbar. Ferner unterliegen bestimmte Vergütungen und Erträge der Umsatzsteuer. Bei Fragen sollte sich der Kontoinhaber an die zuständigen Steuerbehörden oder seinen Steuerberater wenden.

10. Zahlung und Verrechnung

Zahlungen und Verrechnungen werden durch Buchungen auf das Barkonto im Einklang mit den geltenden Regelungen und den üblichen Verfahren und Gepflogenheiten vorgenommen. Für weitere Details wird auf die Geschäftsbedingungen verwiesen.

11. Zusatzkosten für die Verwendung von Telekommunikationsmitteln

Dem Kontoinhaber werden keine Zusatzkosten für die Verwendung von Telekommunikationsmitteln in Rechnung gestellt.

12. Gültigkeit

Insbesondere im Fall von Änderungen der rechtlichen und behördlichen Anforderungen innerhalb des Finanzsektors sowie im Fall von Änderungen der Praktiken oder Bedingungen an den Finanzmärkten ist Moventum befugt, die Gebühren und Entgelte sowie den Inhalt der Geschäftsbedingungen jederzeit nach eigenem Ermessen anzupassen. Änderungen werden Ihnen schnellstmöglich mitgeteilt und werden als genehmigt betrachtet, sofern Sie nicht schriftlich widersprechen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, Sie in dieser Mitteilung über die Folgen zu informieren. Ihr Widerspruch ist innerhalb von 30 Tagen ab Bekanntgabe der Änderungen an die Gesellschaft zu senden. Für weitere Details wird auf die Geschäftsbedingungen verwiesen.

13. Zuständige Aufsichtsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier
283, route d'Arlon • L-1150 Luxembourg
Postadresse: L-2991 Luxembourg

14. Risikohinweis

Die angebotenen Finanzdienstleistungen beziehen sich auf Finanzinstrumente, die aufgrund ihrer jeweiligen Eigenschaften oder der auszuführenden Vorgänge mit gewissen Risiken verbunden sind, oder die Kursschwankungen am Finanzmarkt unterliegen, auf die Moventum keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erzielte Erträge können nicht als Indikatoren für Erträge in der Zukunft betrachtet werden.

15. Kategorisierung von Kunden

Moventum klassifiziert den Kunden als Privatkunden, sofern es nicht ausdrücklich anders vereinbart wird. Für Privatkunden wird das höchste aufsichtsrechtliche Schutzniveau gewährleistet.

16. Kündigungsbedingungen

Der Vertrag wird auf unbefristete Dauer geschlossen, kann jedoch von jeder Partei jederzeit beendet werden. Für weitere Details wird auf die Geschäftsbedingungen verwiesen.

17. EU-Mitgliedsstaat, dessen Rechtsordnung als Grundlage für die Geschäftsbeziehung gilt

Das Großherzogtum Luxemburg

18. Anwendbares Recht

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg.

19. Vertragssprache

Deutsch

20. Garantiefonds, Entschädigungsregelungen

Die Depotbank von Moventum ist Mitglied des luxemburgischen Depot-Garantiefonds, Fonds de garantie des dépôts Luxembourg (FGDL), Moventum nimmt am luxemburgischen Anlegerentschädigungssystem, Système d'indemnisation des investisseurs Luxembourg (SIIL) teil.

Moventum ist vom für die Commission de surveillance du secteur financier (die „CSSF“) zuständigen, luxemburgischen Minister anerkannt und untersteht der Aufsicht der CSSF mit Sitz in L-1150 Luxembourg, 283, route d'Arlon.

Auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen nimmt Moventum die Annahme/Übermittlung und Ausführung von Aufträgen vor und erbringt Verwahrungsdienstleistungen für Sie (den „Kunden“) in Bezug auf den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten und gegebenenfalls anderen Anlageprodukten. Zu diesem Zweck können Sie bei Moventum ein Wertpapierdepotkonto und ein Barkonto eröffnen. Bitte beachten Sie, dass sämtliche Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte, die Ihrem Konto gutgeschrieben sind, auf Basis eines Sammelkontos bei der be-

nannten Depotbank von Moventum hinterlegt und verwaltet werden. Moventum übermittelt daher Ihre Aufträge in Bezug auf Ihr Bar- und Ihr Wertpapierdepotkonto an ihre Depotbank, die diese Aufträge dann ausführt. Bei der Depotbank von Moventum handelt es sich um ein uneingeschränkt zugelassenes Kreditinstitut mit Geschäftssitz in der Europäischen Union.

Diese Geschäftsbedingungen gelten für das gesamte Rechtsverhältnis zwischen Ihnen und Moventum. Werden im Hinblick auf bestimmte Sondertransaktionen oder sonstige von Moventum für Sie zu erbringende Dienstleistungen Sonderbedingungen vereinbart, so haben solche Sonderbedingungen Vorrang.

■ A. Offenlegung des Anlagerisikos

1. Einführende Bestimmungen

Wesentliche Informationen zu den üblicherweise mit den unterschiedlichen Arten von Finanzinstrumenten einhergehenden Risiken sind in der Informationsbroschüre „Informationen über Risiken von Finanzinstrumenten“ enthalten, die Sie bei Eröffnung Ihres Kontos erhalten haben. Sie erklären, dass Sie dieses Dokument erhalten, gelesen und verstanden haben und Sie bestätigen, dass Ihnen bewusst ist, dass mit der Anlage in Wertpapiere Risiken verbunden sind und dass zahlreiche Variablen, darunter unter anderem Markt- und Konjunkturschwankungen, sich wesentlich negativ auf den Wert Ihrer Wertpapierpositionen auswirken können. Ferner erklären Sie gegenüber Moventum, dass Sie bereit sind, diese Risiken einzugehen, und dass Sie außerdem finanziell in der Lage sind, diese Risiken zu tragen. Lehnt der Kunde es ab, die für die Beurteilung der Eignung einer Anlagedienstleistung oder eines Anlageprodukts erforderlichen Informationen bereitzustellen, oder macht er unzureichende Angaben zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen, warnt Moventum den Kunden hiermit ausdrücklich, dass eine solche Entscheidung es Moventum nicht erlaubt zu beurteilen, ob die in Betracht gezogene Dienstleistung oder das in Betracht gezogene Produkt für ihn geeignet ist.

Der Kunde ist verpflichtet, Moventum über jegliche Veränderungen seiner finanziellen Situation und/oder seiner Anlagekenntnisse und -erfahrung zu informieren. Dies gilt insbesondere für Veränderungen, welche die Eignung oder Angemessenheit einer von Moventum für den Kunden erbrachten Dienstleistung beeinflussen oder wahrscheinlich beeinflussen werden. Informiert der Kunde Moventum nicht über solche Veränderungen, übernimmt Moventum keine Verantwortung für jegliche daraus entstehenden Schäden.

Da Moventum keine Dienstleistungen im Bereich Anlageberatung oder Portfoliomanagement erbringt, kann Ihr Finanzberater/Vermittler zusätzliche Informationen, etwa bezüglich Ihrer Anlageziele und Ihrer Risikobereitschaft erbitten, um Ihr Anlageprofil zu ermitteln.

Moventum prüft die Angemessenheit der angebotenen Dienstleistungen und Produkte. Moventum nimmt keine solche Prüfung vor, wenn Sie in Bezug auf diese bestimmten Anlagedienstleistungen oder -transaktionen, oder Arten von Finanzinstrumenten oder Produkten als professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei klassifiziert wurden. Ist Moventum der Ansicht, dass eine Anlagedienstleistung oder ein Anlageprodukt für Sie ungeeignet ist, werden Sie gewarnt, dass diese

Dienstleistung, dieses Finanzinstrument oder Produkt für Sie nicht geeignet ist. Moventum wartet nach Versand der Warnung auf Ihre Auftragsbestätigung, um alle erforderlichen Schritte für die Auftragsausführung vorzunehmen. In diesem Kontext stimmen Sie zu, Moventum von der Haftung für jegliche Nachteile freizustellen, die Ihnen aufgrund der Verzögerung bei der Ausführung oder Nicht-Ausführung Ihrer Anweisungen entstehen.

Moventum weist Sie des Weiteren ausdrücklich darauf hin, dass Moventum im Hinblick auf folgende Dienstleistungen nicht verpflichtet ist, zu beurteilen, ob die bereitgestellte oder angebotene Dienstleistung oder das bereitgestellte oder angebotene Instrument für Sie geeignet ist, und Sie daher nicht in den Genuss des Schutzes der relevanten Wohlverhaltensregeln kommen: Dienstleistungen, die sich lediglich auf die Ausführung und/oder die Annahme und Übermittlung von Aufträgen beziehen, mit Ausnahme der Gewährung von Krediten oder Darlehen im Sinne von Absatz B.1 der Anlage I der Richtlinie 2014/65 vom Mai 2014 zu Märkten für Finanzinstrumente, die keine bestehenden Kreditobergrenzen von Darlehen, Girokonten und Überziehungsmöglichkeiten von Kunden beinhalten, die auf Ihren Auftrag hin ausgeführt werden und sich auf nicht komplexe Finanzinstrumente beziehen. Hierzu zählen z. B. Aktien, die zum Handel an einem geregelten Markt oder einem gleichwertigen Markt eines Drittlandes oder in einem MTF zugelassen sind, sofern es sich um Aktien von Unternehmen handelt, mit Ausnahme von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen, die keine OGAW sind, und Aktien, in die ein Derivat eingebettet ist; Geldmarktinstrumente, mit Ausnahme der Instrumente, in die ein Derivat eingebettet ist oder die eine Struktur enthalten, die es Ihnen erschwert, die damit einhergehenden Risiken zu verstehen; Schuldverschreibungen oder sonstige verbrieft Schuldtitle, die zum Handel an einem geregelten Markt oder einem gleichwertigen Markt eines Drittlandes oder in einem MTF zugelassen sind, mit Ausnahme der Schuldverschreibungen oder verbrieften Schuldtitle, in die ein Derivat eingebettet ist oder die eine Struktur enthalten, die es Ihnen erschwert, die damit einhergehenden Risiken zu verstehen; oder Aktien oder Anteile an OGAW, mit Ausnahme bestimmter strukturierter OGAW; strukturierte Einlagen, mit Ausnahme der Einlagen, die eine Struktur enthalten, die es Ihnen erschwert, das Ertragsrisiko oder die Kosten eines Verkaufs des Produkts vor Fälligkeit zu verstehen; oder andere nicht komplexe Finanzinstrumente.

■ B. Für alle Konten geltende allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Kontowährung

Ihr Konto wird mit der Basiswährung Euro eröffnet. Sie können Gelder oder Wertpapiere in anderen Währungen halten, sofern diese auf der Moventum Liste der zugelassenen Währungen angeführt werden.

2. Kommunikation

Der Kunde kann Moventum in der in diesem Abschnitt dargelegten Form kontaktieren, unter anderem unter folgender Postanschrift:

Moventum S.C.A.

12, rue Eugène Ruppert · L-2453 Luxembourg
Postanschrift B.P. 1257 · L-1012 Luxembourg

sofern keine Sonderform der Kommunikation für eine bestimmte Aktivität vereinbart wurde. Die Kommunikation zwischen Moventum und dem Kunden erfolgt auf Deutsch, außer in den Unterlagen zur Kontoeröffnung wurde ausdrücklich eine andere Sprache zwischen Moventum und dem Kunden vereinbart.

Die Kommunikation kann an Ihre gültige, bei Moventum hinterlegte Anschrift gesendet werden oder an eine sonstige Anschrift, die Sie Moventum hiernach schriftlich mitteilen können, und sämtliche auf diese Weise per Post, Telegramm, Bote oder auf sonstige Weise versendete Kommunikation wird als Ihnen persönlich zugestellt betrachtet, unabhängig davon, ob Sie sie tatsächlich erhalten haben oder nicht.

Anweisungen können per Telefon, Fax, E-Mail, Post, Sonderkurier oder über die Plattform MoventumOffice kommuniziert werden, sofern Ihr Finanzberater/Vermittler Zugriff darauf hat. Moventum ist berechtigt, vor Ausführung des Auftrags eine schriftliche Auftragsbestätigung von Ihnen anzufordern, wenn Moventum jegliche Gründe vorliegen, die Integrität einer telefonischen, mündlichen, oder per Fax oder E-Mail übermittelten Anweisung anzuzweifeln. Wenn Moventum auf Ihren Wunsch hin mündliche Anweisungen ausführt, wird ausdrücklich vereinbart, dass die Kontoauszüge von Moventum eindeutig nachweisen, dass die darin angeführten Transaktionen gemäß Ihren mündlichen Anweisungen ausgeführt wurden. Derselbe Grundsatz gilt für Anwei-

sungen, die Moventum telefonisch, per E-Mail oder sonstigen Kommunikationsmitteln übermittelt wurden, ausgenommen schriftliche Dokumente im Original.

Sie tragen sämtliche Risiken, insbesondere in Bezug auf fehlerhafte Kommunikation oder Missverständnisse, einschließlich Fehler in Bezug auf Ihre Identität, die aus der Verwendung solcher Kommunikationsmittel hervorgehen, und Sie stellen Moventum von jeglicher Verantwortung in dieser Hinsicht frei. Um Doppelungen zu vermeiden, müssen alle schriftlichen Bestätigungen zuvor erteilter mündlicher Anweisungen eindeutig auf diese mündlichen Anweisungen Bezug nehmen. Insbesondere, aber nicht ausschließlich in dem Fall, wenn Sie Zugriff auf die Postbox und AccountView Systeme oder sonstige von Moventum zur Verfügung gestellte elektronische Kommunikationsmittel beantragt haben, die für die Kommunikation mit einem bestimmten Empfänger vorgesehen sind, bestätigen Sie, dass Ihnen die Wahl gegeben wurde, Informationen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu erhalten, und dass Sie ausdrücklich in den Unterlagen zur Kontoeröffnung angegeben haben, Informationen vorzugsweise auf einem solchen anderen dauerhaften Datenträger zu erhalten. Moventum kann Ihnen jedoch nach eigenem Ermessen Informationen über andere Kommunikationswege zukommen lassen, wenn dies angemessen scheint.

Sie bestätigen und akzeptieren, dass Moventum verpflichtet ist, Telefongespräche oder elektronische Kommunikation, die in Transaktionen mit Finanzinstrumenten oder Anlageprodukten resultieren oder resultieren könnten, aufzuzeichnen. Ferner kann Moventum Telefongespräche oder elektronische Kommunikation auch unter anderen Umständen aufzeichnen. Sie stimmen ausdrücklich zu, dass die Aufzeichnungen von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation ohne Verwendung eines Warntons erfolgen dürfen und als Beweismittel für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ihnen und Moventum sowie als Beweismittel in Rechtsverfahren herangezogen werden dürfen und in diesem Zusammenhang denselben Beweiswert haben wie ein schriftliches Dokument. Die Aufzeichnungen werden für einen Mindestzeitraum von 5 Jahren aufbewahrt; die Aufbewahrungsdauer kann auf Aufforderung der zuständigen Behörden auf 7 Jahre oder um einen sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum verlängert werden. Sie können innerhalb der geltenden Frist, falls anwendbar, eine Kopie von Aufzeichnungen anfordern, die sich auf Ihre Geschäfte mit Moventum beziehen.

a) Bevollmächtigter

Anweisungen im Sinne dieser Geschäftsbedingungen können von Ihnen oder einem ordnungsgemäß befugten Bevollmächtigten oder Vertreter (nachfolgend „der Bevollmächtigte“) erteilt werden, wie beispielsweise, aber nicht beschränkt auf, dem von Ihnen ernannten Finanzberater/Vermittler, falls und sofern dieser im Kontoeröffnungsformular genannt wird, oder Sie diesen in der Folgekommunikation mit Moventum ordnungsgemäß ernannt haben. Wenn eine angemessene Befugnis erteilt und Moventum mitgeteilt wurde, ist Moventum befugt, Anweisungen eines solchen Bevollmächtigten so anzunehmen, als würden solche Anweisungen von Ihnen selbst erteilt, vorbehaltlich jedoch, dass Moventum nach eigenem Ermessen und wenn es angemessen scheint eine Bestätigung der relevanten Anweisungen von Ihnen anfordern kann. Sie übernehmen die volle Verantwortung für die Anweisungen Ihres Bevollmächtigten.

b) Unterschriften

Unterschriften und Unterschriftsbefugnisse, die in den Unterlagen zur Kontoeröffnung aufgeführt sind oder Moventum schriftlich mitgeteilt wurden, bleiben für sämtliche schriftlichen Anweisungen in Bezug auf die Führung des Kontos bei Moventum gültig, bis Moventum einen schriftlichen Widerruf erhält. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Eintragung oder Änderung einer Eintragung im Handelsregister oder jeglichem sonstigen Register vorgenommen wurde. Moventum übernimmt keine Haftung für die betrügerische Verwendung Ihrer Unterschrift durch Dritte, unabhängig davon ob eine solche Unterschrift echt oder gefälscht ist. Sollte Moventum die betrügerische Verwendung der echten oder gefälschten Unterschrift auf Dokumenten nicht erkennen, und Transaktionen auf der Grundlage solcher Dokumente ausführen, wird Moventum außer im Falle grober Fahrlässigkeit bei der Verifizierung solcher Dokumente von der Verpflichtung zur Rückerstattung der bei Moventum hinterlegten Vermögenswerte, die durch die betrügerische Verwendung solcher Dokumente veräußert wurden, freigestellt. In solchen Umständen wird davon ausgegangen, dass Moventum eine gültige Zahlung getätigt hat, so als hätte Moventum ordnungsgemäße Anweisungen von Ihnen erhalten.

3. Gesamtschuldnerische Haftung; Gemeinschaftskonto

Wenn mehrere Einzelpersonen gemeinsam ein Konto bei Moventum eröffnen, übernehmen alle Personen, die ein solches Konto unter Maßgabe dieser Vereinbarung eröffnen, die gesamtschuldnerische Haftung für die entsprechenden Verpflichtungen. Wenn dies ein Gemeinschaftskonto ist, stimmt jeder von Ihnen, der den Antrag auf die Eröffnung eines neuen Kontos und die entsprechende Vereinbarung unterzeichnet (jeweils bezeichnet als „gemeinschaftlicher Kontoinhaber“) zu, dass jeder gemeinschaftliche Kontoinhaber befugt ist (I) durch Moventum als Makler Finanzinstrumente oder Anlageprodukte und/oder andere Vermögensgegenstände oder Anderweitiges zu kaufen, zu verkaufen (einschließlich Leerverkäufe, wenn das Konto für Leerverkäufe zugelassen ist) und anderweitig damit zu handeln, (II) Bestätigungen, Aufstellungen und Kommunikation jeglicher Art in Verbindung mit dem Konto zu erhalten, (III) Barmittel, Finanzinstrumente oder Anlageprodukte und/oder sonstiges Vermögen auf dem Konto anzunehmen und zu veräußern, (IV) diese Vereinbarung und jegliche sonstige schriftliche Vereinbarung in Verbindung mit dem Konto einzugehen, zu beenden oder zu ändern, oder auf jegliche Bestimmungen solcher Vereinbarungen zu verzichten, und (V) im Allgemeinen Geschäfte mit Moventum abzuschließen, als wäre jeder von Ihnen der alleinige Inhaber des Kontos, ohne jeweils dem/den anderen gemeinschaftlichen Kontoinhaber/n darüber Mitteilung zu erstatten. Jeder von Ihnen stimmt zu, dass eine Mitteilung an einen beliebigen gemeinschaftlichen Kontoinhaber als Mitteilung an alle gemeinschaftlichen Kontoinhaber zu betrachten ist. Moventum kann die Anweisungen jedes gemeinschaftlichen Kontoinhabers in Bezug auf das Konto befolgen und alle Finanzinstrumente oder Anlageprodukte und/oder sämtliches sonstiges Vermögen auf dem Konto an jeden der gemeinschaftlichen Kontoinhaber liefern und Zahlungen aus den Geldern auf dem Konto an jeden der gemeinschaftlichen Kontoinhaber vornehmen, so wie es jeder beliebige gemeinschaftliche Kontoinhaber in Auftrag gibt oder anweist, selbst wenn solche Lieferungen und/oder Zahlungen an einen der gemeinschaftlichen Kontoinhaber persönlich vorzunehmen sind. Moventum ist nicht verpflichtet, sich nach dem Zweck solcher Aufforderungen zur Vornahme von Lieferungen und/oder Zahlungen zu erkundigen. Im Falle des Todes eines gemeinschaftlichen Kontoinhabers muss/müssen der/die überlebende/n gemeinschaftliche/n Kontoinhaber Moventum unmittelbar schriftlich benachrichtigen. Der Nachlass eines gemeinschaftlichen Kontoinhabers haftet und jeder Überlebende haftet gesamtschuldnerisch gegenüber Moventum für jegliche Schulden oder Verluste auf dem Konto, die aus dem Abschluss von Transaktionen hervorgehen, die veranlasst wurden, bevor Moventum eine schriftliche Benachrichtigung über einen solchen Tod erhalten hat, oder für Schulden oder Verluste, die aus der Auflösung des Kontos oder der Anpassung der Ansprüche der gemeinschaftlichen Kontoinhaber hervorgehen. Moventum behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen schriftliche Anweisungen von allen Kontoinhabern einzuholen.

4. Haftung

Moventum ist in Bezug auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen haftbar für die Fehler ihrer Mitarbeiter und solcher Personen, die als Vertreter in Bezug auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen ernannt wurden. Wenn Sie durch fahrlässiges Verhalten zum Eintritt eines Schadens beigetragen haben, wird das Ausmaß des von Moventum und von Ihnen selbst zu tragenden Schadens gemäß den Grundsätzen des Mitverschuldens ermittelt. Wenn der Inhalt eines Auftrags dergestalt ist, dass Moventum üblicherweise eine Drittpartei mit der weiteren Ausführung beauftragt, erfüllt Moventum den Auftrag, indem Moventum ihn in eigenem Namen an die Drittpartei weitergibt. In solchen Fällen ist die Haftung von Moventum auf die sorgfältige Auswahl und Prüfung der Drittpartei beschränkt. Moventum übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verluste, die direkt oder indirekt durch von der Regierung auferlegte Beschränkungen, Vorschriften der Börsen oder Märkte, das Aussetzen des Handels, Krieg, Streiks, höhere Gewalt, öffentliche Unruhen, Revolution, Naturphänomene, Aussperrung, Boykott, Störung der Verkehrswege, Ausfall der Telekommunikationssysteme oder sonstige Bedingungen verursacht werden, die sich der Kontrolle von Moventum entziehen. Insbesondere ist Moventum nicht verpflichtet, Sie über mögliche Verluste zu informieren, die durch Marktbedingungen verursacht werden, die möglicherweise negative Auswirkungen auf den tatsächlichen Wert Ihrer Vermögenswerte oder Ihrer Schuldtitel haben. Wenn Sie jedoch als Privatkunde klassifiziert wurden und Sie Inhaber eines Kontos sind, das Positionen in gehebelte Finanzinstrumente oder Transaktionen mit Eventualverbindlichkeiten umfasst, benachrichtigt Moventum Sie, wenn sich der Ausgangswert jedes Instruments um 10% und im Anschluss um ein Vielfaches von 10% vermindert.

5. Änderung des Namens, der Anschrift oder Vollmacht / Klarheit der Aufträge

Um Ihre Verpflichtungen zur Zusammenarbeit für die ordnungsgemäße Abwicklung von Geschäftstransaktionen zu erfüllen, müssen Sie Moventum ohne Verzögerung und in schriftlicher Form über jegliche Änderungen Ihres Namens, Ihrer Anschrift und den Widerruf jeglicher Vollmacht oder Vertretungsmacht in Bezug auf Ihr Konto, die von der Moventum zuvor mitgeteilten Form abweichen, informieren. Diese Informationspflicht gilt unabhängig von der Tatsache, ob die vorstehend genannte Information öffentlich verfügbar ist (z. B. in einem öffentlichen Register). Der Inhalt von Aufträgen jeder Art muss unzweifelhaft bestimmbar sein. Aufträge mit unklaren Inhalten können zu Rückfragen seitens Moventum führen, die wiederum in Verzögerungen resultieren können. Insbesondere haben Sie im Fall von Zahlungen, Aufträgen und Verkäufen angemessen für die Genauigkeit und Vollständigkeit der angegebenen Kontonummer zu sorgen. Auftragsänderungen, Auftragsbestätigungen oder wiederholte Aufträge sind eindeutig als solche auszuweisen.

6. Veräußerungen

Sie können Ihre Wertpapiere durch einen schriftlichen Auftrag ganz oder teilweise veräußern. Im Hinblick auf Investmentfonds darf eine Lieferung nur in Bezug auf ganze Anteile vorgenommen werden. Bezüglich Bruchteilen von Anteilen an Investmentfonds besteht nur ein Anspruch auf Erhalt von Zahlungen über den entsprechenden Betrag.

7. Recht auf Veräußerung nach dem Tod des Kunden

Im Falle des Todes oder der Handlungsunfähigkeit des Kunden übernehmen die befugten Personen, die als rechtmäßige Erben oder gesetzliche Vertreter eintreten (insbesondere der Testamentsvollstrecker, die Erben oder der gesetzliche Vormund) die Geschäftsbeziehung mit Moventum nach Vorlage der relevanten Unterlagen, die ihre Rechte bestätigen, sofern kein gemeinschaftliches Konto oder anderslautende Anweisungen bestehen. Unterlagen in Fremdsprachen sind Moventum in bestätigter Form auf Englisch, Französisch oder Deutsch vorzulegen. Moventum übernimmt keine Haftung für die Ausführung von Aufträgen oder Anweisungen, die von einem befugten Vertreter übermittelt wurden, bis die Mitteilung über den Tod oder die Handlungsunfähigkeit des Kunden Moventum schriftlich mitgeteilt wurde.

8. Verwahrstelle

Alle vom Kunden auf dem bei Moventum eröffneten Konto hinterlegten Finanzinstrumente und sonstigen Vermögenswerte werden auf Basis eines Sammelkontos bei der von Moventum ernannten Depotbank (die „Bank“) verwahrt. Der Name der Bank und der Ort der Hinterlegung wird in der Bestätigung genannt, die Sie für jede ausgeführte Transaktion erhalten. Moventum informiert den Kunden, falls die Bank ersetzt wird. Finanzinstrumente und/oder Anlageprodukte, die auf Ihrem Konto bei Moventum verbucht sind, werden in den Büchern von Moventum so hinterlegt, dass sie von den Finanzinstrumenten und/oder Anlageprodukten im Besitz von Moventum und im Besitz von anderen Kunden von Moventum separat identifizierbar sind.

Im Einklang mit den Moventum obliegenden rechtlichen Anforderungen, versichert Moventum, dass die bei der Bank hinterlegten Kundenvermögenswerte von der Bank in separaten Konten verwahrt werden – ein Konto für die Vermögenswerte aller Kunden und ein weiteres Konto für die Vermögenswerte von Moventum. In Bezug auf Bargeldbestände hat der Kunde einen vertraglichen Anspruch gegen Moventum. Der Kunde hat ein dingliches Recht im Hinblick auf die verwahrten Finanzinstrumente. Kundeneinlagen werden separat von den eigenen Vermögenswerten von Moventum verwahrt und unter keinen Umständen verwendet Moventum diese Einlagen zur Beilegung von Ansprüchen der Gläubiger von Moventum (separate Vermögenswerte). Umgekehrt können die Gläubiger von Moventum keine Ansprüche auf die Vermögenswerte des Kunden geltend machen. Moventum hat jedoch gemäß diesen Geschäftsbedingungen ein allgemeines Pfandrecht auf die Vermögenswerte des Kunden und ein Recht auf Verrechnung eigener Ansprüche gegen die Vermögenswerte des Kunden.

Die vorstehend genannten Vermögenswerte unterliegen möglicherweise Steuern, Abgaben, Beschränkungen und sonstigen von den Behörden des Großherzogtums Luxemburg beschlossenen Maßnahmen; Moventum übernimmt keine Verantwortung und geht keine Verpflichtungen gegenüber dem Kunden auf Grundlage der vorstehenden Tatsachen oder ähnlicher Tatsachen ein, die sich der Kontrolle von Moventum entziehen.

Moventum nimmt am luxemburgischen Anlegerentschädigungssystem (SILL) teil und die Bank befolgt die Grundsätze des luxemburgischen Einlagensicherungssystems (FGDL). Für weitere Informationen zu diesem Thema sowie zum möglichen Eintritt einer Insolvenz auf der

Ebene von Moventum, der Bank oder potenzieller Unterverwahrstellen der Bank verweist Moventum den Kunden auf die Informationen zum Schutz der Vermögenswerte der Kunden, die der Kunde bestätigt erhalten, gelesen und verstanden zu haben.

9. Sonderbedingungen für Ihr Wertpapierdepotkonto

Insoweit als Investmentfonds Ausschüttungen vornehmen, werden solche Ausschüttungen auf dieselbe Weise behandelt wie Beträge, die für den Kauf von Investmentfonds gezahlt werden, und werden entweder an dem Tag, an dem Moventum die Gelder aus einer solchen Ausschüttung erhält, automatisch in Aktien des relevanten Fonds wiederangelegt, vorausgesetzt, Moventum erhält die Mitteilung rechtzeitig, um eine solche Wiederanlage zu bearbeiten, oder sie werden als Bareinzahlung Ihrem Konto gutgeschrieben. Entsprechende Anweisungen sind Moventum zum Zeitpunkt der Transaktion zu erteilen und bleiben gültig, bis Moventum Ihre schriftliche Anweisung zur Änderung solcher Anweisungen erhält.

10. Pfandrecht

Hiermit gewähren Sie Moventum das Pfandrecht an allen Finanzinstrumenten und/oder Anlageprodukten, die sich gegenwärtig und zukünftig im indirekten Besitz von Moventum befinden, sowie an allen Barforderungen, unabhängig von der Währung, die Sie gegenwärtig oder zukünftig gegenüber Moventum in Bezug auf den von Zeit zu Zeit bestehenden Saldo auf Ihrem Konto haben, um alle gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen Ihrerseits gegenüber Moventum in Bezug auf Nennbeträge, Zinsen, Vergütungen oder Kosten abzusichern.

Im Hinblick auf Finanzinstrumente und/oder Anlageprodukte, die bei der Depotbank hinterlegt sind, erteilen Sie Moventum hiermit ausdrücklich die Vollmacht, die Depotbank anzuweisen, die verpfändeten Finanzinstrumente und/oder Anlageprodukte für Moventum zu verwahren. Im Hinblick auf Vermögenswerte, die bei der Depotbank hinterlegt sind, erteilen Sie Moventum hiermit ausdrücklich die Vollmacht, die Depotbank davon in Kenntnis zu setzen, dass diese Vermögenswerte an Moventum verpfändet wurden. Insofern als es sich bei den unter dieser Vereinbarung verpfändeten Forderungen um Buchforderungen handelt, sind Sie verpflichtet, den Umfang und das Datum der Pfandvereinbarung in Ihren Büchern auszuweisen.

Darüber hinaus werden die verpfändeten vertretbaren Wertpapiere in den Büchern von Moventum als an Moventum verpfändet ausgewiesen, ohne dass ein solches Pfandrecht in den von Moventum erstellten und Ihnen bereitgestellten Kontoauszügen erwähnt werden muss.

Gelangen Finanzinstrumente und/oder Anlageprodukte oder Gelder mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt von Moventum, dass diese nur zu einem bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z. B. Bareinzahlungen zur Einlösung eines Wechsels), so erstreckt sich das Pfandrecht von Moventum nicht auf diese Werte.

Moventum kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Finanzinstrumenten und/oder Anlageprodukten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Finanzinstrumente und/oder Anlageprodukte dem realisierbaren Wert aller Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung in Verbindung mit Finanzinstrumenten und/oder Anlageprodukten entspricht (Deckungsgrenze).

Wenn der realisierbare Wert aller an Moventum verpfändeter Finanzinstrumente und/oder Anlageprodukte und Gelder den Gesamtbetrag aller aus der Geschäftsbeziehung hervorgehender Ansprüche (die „Deckungsgrenze“) nicht nur vorübergehend übersteigt, hat Moventum auf Ihr Verlangen Wertpapiere oder Gelder ihrer Wahl in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrags freizugeben; bei der Auswahl der freizugebenden Finanzinstrumente und/oder Anlageprodukte berücksichtigt Moventum Ihre berechtigten Anliegen sowie die Anliegen Dritter, die für Ihre Verpflichtungen garantieren. In diesem Rahmen führt Moventum auch Aufträge für Sie in Bezug auf die an Moventum verpfändeten Werte aus (z. B. Verkauf von Wertpapieren).

Sollten Sie jeglichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Moventum nicht pünktlich nachkommen und diese nicht innerhalb von 5 (fünf) Bankgeschäftstagen ab Versand einer schriftlichen Mitteilung über die Zahlungsaufforderung vollständig beglichen haben, ist Moventum befugt, die Finanzinstrumente und/oder Anlageprodukte im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu versteigern, und Ihre Barforderungen gegen besicherte Forderungen von Moventum zu verrechnen. Die vorstehend genannte Mitteilung kann per Post oder Fax erfolgen. Der Übertragungsbericht (im Fall von Fax-Mitteilungen) gilt als schlüssiger Nachweis für den Versand der Mitteilung.

Wenn Moventum ein Sicherungsrecht in Anspruch nimmt, kann Moven-

tum zwischen diversen Vermögenswerten wählen. Bei der Auswahl der Vermögenswerte zum Zweck der Realisierung des Pfandrechts berücksichtigt Moventum Ihre berechtigten Anliegen sowie die Anliegen Dritter, die für Ihre Verpflichtungen bürgen. Moventum übernimmt keine Haftung für Nachteile, die aus der Ausübung des Wahlrechts hervorgehen.

Moventum ist befugt, jederzeit zu Zwecken der Realisierung des Pfandrechts und der Erfüllung ihrer Forderungen Währungsumrechnungen vorzunehmen.

11. Ablehnung der Auftragsannahme

Moventum übernimmt keine Haftung für die Ablehnung der Ausführung jeglicher von Ihnen erteilter Aufträge, wenn diese sich auf ein oder mehrere Konten beziehen, das/die gegenwärtig oder ehemals im Rahmen jeglicher Rechtsverfahren gegen Sie der Pfändung oder Beschlagnahmung unterliegt/en bzw. unterlag/en, und Moventum ist nicht verpflichtet, die Gültigkeit einer solchen Pfändung oder Beschlagnahmung anzufechten.

12. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen

Moventum kann die Geschäftsbedingungen und/oder die auf der Webseite von Moventum bereitgestellten Dokumente jederzeit ändern oder um neue Bestimmungen ergänzen. Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass Moventum den Kunden von solchen Änderungen entweder per einfachem Brief, Kontoauszug, Veröffentlichung auf der Webseite von Moventum unter www.moventum.lu oder auf anderen Kommunikationswegen in Kenntnis setzt. Die Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsbedingungen und/oder der auf der Webseite von Moventum bereitgestellten Dokumente gelten als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Versand der Benachrichtigung bezüglich der Änderung der Geschäftsbedingungen und/oder der dem Kunden auf der Webseite von Moventum bereitgestellten Dokumente schriftlichen Widerspruch bei Moventum einlegt. Legt der Kunde innerhalb der Frist von dreißig (30) Tagen Widerspruch gegen solche Änderungen und/oder Ergänzungen oder separate Dokumente ein, hat der Kunde ein Recht auf fristlose Kündigung seines Kontos innerhalb des vorstehend genannten Zeitraums. Der Kunde stimmt zu, dass Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsbedingungen und/oder der auf der Webseite von Moventum bereitgestellten Dokumente ohne vorherige Benachrichtigung verbindlich für den Kunden gelten, wenn diese auf Änderungen der für den Finanzsektor relevanten Gesetzgebung, Vorschriften oder Rechtsprechungen basieren.

13. Ihre Kündigungsrechte

Sie können die Geschäftsbeziehung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beenden. Wurde für eine bestimmte Geschäftsbeziehung eine Bedingung oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine solche Beziehung nur ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beendet werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Ihnen die Fortführung der Geschäftsbeziehung nach Berücksichtigung der berechtigten Anliegen von Moventum unzumutbar werden lässt.

14. Kündigungsrechte von Moventum

Moventum kann die Geschäftsbeziehung unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist jederzeit beenden. Bei Festlegung der Kündigungsfrist berücksichtigt Moventum Ihre berechtigten Anliegen. Die Mindestkündigungsfrist für Kontokorrentkonten und Wertpapierdepotkonten beträgt einen Monat. Die Beendigung der Geschäftsbeziehung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Moventum die Fortführung der Geschäftsbeziehung nach Berücksichtigung Ihrer berechtigten Anliegen unzumutbar werden lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Sie falsche Angaben in Bezug auf Ihre finanzielle Situation gemacht haben, vorausgesetzt solche Angaben waren von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung von Moventum, einen Kredit zu gewähren oder sonstige mit Risiken für Moventum verbundene Aktivitäten auszuführen, oder wenn eine wesentliche Verschlechterung Ihrer finanziellen Situation eintritt oder einzutreten droht, die die Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber Moventum gefährdet.

15. Datenschutz

1. Der Kunde nimmt zu Kenntnis, dass Moventum personenbezogene Daten physisch oder auf ihren Computersystemen oder auf sonstige Weise erhebt, speichert und verarbeitet. „Personenbezogene Daten“ sind alle Daten, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Gegensatz zu einer juristischen Person wie beispielsweise einem Unternehmen) beziehen, darunter etwa Name, Anschrift, Kontonummer etc. Der Kunde kann sich nach eigenem Er-

messungen weigern, Moventum solche personenbezogenen Daten bereitzustellen und Moventum so daran hindern, die personenbezogenen Daten zu verwenden. Eine solche Weigerung könnte jedoch die Aufnahme oder Fortführung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und Moventum verhindern.

2. Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass ihm die aktuellsten und vollständigen Informationen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in Form der Moventum „Hinweise zum Datenschutz“ und in Form zusätzlicher Informationen bereitgestellt werden, die dem Kunden gegebenenfalls unter www.moventum.lu/data-protection (die „Moventum Datenschutz-Webseite“) zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus erklärt der Kunde, dass er den Inhalt der Moventum Datenschutz-Webseite gelesen und verstanden hat. Der Hinweis zum Datenschutz wird dem Kunden zusammen mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgehändigt. Moventum kann die Moventum Datenschutz-Webseite von Zeit zu Zeit aktualisieren. Der Kunde wird über solche Aktualisierungen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens solcher Aktualisierungen auf angemessene Weise in Kenntnis gesetzt, wie im Detail in den Moventum Hinweisen zum Datenschutz erläutert. Wenn der Kunde Moventum personenbezogene Daten in Bezug auf Dritte (etwa Vertreter oder Kontaktpersonen des Kunden) mitteilt, erklärt und versichert der Kunde wie folgt:

- Alle personenbezogenen Daten in Bezug auf Dritte, die er Moventum mitteilt, wurden im Einklang mit den geltenden Gesetzen erhoben, verarbeitet und offengelegt;
- Der Kunde unternimmt oder unterlässt keine Handlungen in Bezug auf diese Offenlegung oder anderweitige Handlungen, die zu einem Verstoß geltender Gesetze seitens Moventum führen könnten;

Die Verarbeitung solcher personenbezogenen Daten darf nicht dazu führen, dass Moventum gegen geltende Gesetze verstößt und, ohne das Vorstehende einzuschränken, muss der Kunde vor Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch Moventum den Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, alle erforderlichen Informationen und Mitteilungen gemäß den Bestimmungen der Moventum Datenschutz-Webseite bereitstellen. Der Kunde stellt Moventum von allen direkten und indirekten Schäden frei, die ihm entstehen können, wenn er dieser Bestimmung nicht nachkommt.

16. Bankgeheimnis

1. Moventum ist an eine berufliche Geheimhaltungspflicht gebunden und darf Daten und Informationen in Bezug auf die Beziehungen zu dem Kunden Dritten gegenüber nicht offenlegen, außer eine solche Offenlegung erfolgt im Einklang mit geltenden Gesetzen oder ist nach geltendem Gesetze erforderlich, oder sie erfolgt auf Anweisung oder mit der Zustimmung des Kunden.

2. Der Kunde weist ausdrücklich an und stimmt zu, dass Moventum Daten offenlegen und übermitteln darf, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Daten wie Name, Anschrift, Nationalität, Geburtsort und -datum, Beruf, Vermögensquelle, Informationen zu Ausweisdokumenten, Kontonummer, Transaktionsdaten, Steuerwohnsitz und sonstige steuerrelevante Dokumente und Informationen, Anlageziele, Vermögenswerte, finanzielle Situation und Kenntnisse und Erfahrung in Anlagefragen, Informationen über ihn oder Dritte (wie etwa Vertreter oder Kontaktpersonen des Kunden) oder allgemein alle Arten von Informationen, die den Moventum Niederlassungen in der Europäischen Union sowie Aufsichtsbehörden und sonstigen zuständigen Behörden (einschließlich Steuerbehörden) außerhalb von Luxemburg (die „Behörden“) eine direkte oder indirekte Identifizierung des Kunden ermöglichen (die „Kundendaten“), wenn diese Daten im Einklang mit den im jeweiligen Land geltenden Gesetzen von solchen Behörden angefordert werden.

3. Die Offenlegung der Kundendaten durch Moventum gegenüber den Niederlassungen und den Behörden dient dem Zweck, Moventum zur Einhaltung ihrer aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen und ihrer Steuerverpflichtungen sowie sonstiger gesetzlicher Meldepflichten zu befähigen und gewährt zudem die Befolgung der internen Richtlinien der Moventum Gruppe, insbesondere in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäsche und die Prävention der Finanzierung von Terrorismus.

4. Darüber hinaus nimmt der Kunde zu Kenntnis und erklärt sich einverstanden, dass die Kundendaten anderen gegenwärtig oder zukünftig von Moventum beherrschten Gesellschaften sowie Drittanbietern von Dienstleistungen (die „Moventum Partner“) in ihrer Eigenschaft als Dienstleistungsanbieter im Namen von Moventum zugänglich gemacht werden und/oder an diese übermittelt werden.

5. Die Moventum Partner haben ihren Sitz in der EU oder in Ländern außerhalb der EU, die jedoch über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen (basierend auf einer Feststellung der Angemessenheit

durch die Europäische Kommission). Insbesondere werden Tochtergesellschaften und Niederlassungen von Moventum in Polen, Deutschland und Österreich die Daten zugänglich gemacht. Dies erfolgt mit dem Zweck, bestimmte Infrastrukturen und/oder andere Aufgaben auszulagern, um so eine Reihe von Vorgängen in Verbindung mit den IT-, Finanz-, Back-Office-, Risiko- und sonstigen Support- oder Kontrollfunktionen aufeinander abzustimmen und/oder zu zentralisieren.

6. Zudem können Kundendaten Moventum Partnern zugänglich gemacht werden, die Hardware- und Software-Supportdienstleistungen bereitstellen und in Luxemburg, Polen, Deutschland und Österreich ansässig sind. Darüber hinaus arbeitet Moventum mit Postdienstleistungsanbietern mit Sitz in Luxemburg zusammen, um bestimmte Postdienstleistungen, die einen Zugriff auf Kundendaten erfordern, zu zentralisieren.

7. Der Kunde wird unter Verwendung angemessener Kommunikationsmittel von allen neuen Auslagerungsmaßnahmen in Kenntnis gesetzt. Solche neuen Auslagerungsmaßnahmen werden als vom Kunden genehmigt betrachtet, wenn der Kunde nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Versand der Informationen bezüglich der neuen Auslagerungsmaßnahmen schriftlichen Widerspruch bei Moventum einlegt. Jeder Widerspruch des Kunden innerhalb der vorstehend genannten Frist gilt als Kündigung in Bezug auf die Geschäftsbeziehung von Moventum mit Gültigkeit ab dem Eingangsdatum bei Moventum.

8. Der Kunde nimmt hiermit zu Kenntnis und stimmt zu, dass die Empfänger der Daten und/oder die Behörden nicht den in Luxemburg geltenden Verordnungen zur beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegen, und dass die für sie geltenden Verordnungen zur beruflichen Geheimhaltungspflicht möglicherweise weniger streng sind als in Luxemburg anwendbare Gesetze zur beruflichen Geheimhaltungspflicht. Während die Empfänger Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen, sind sie möglicherweise gesetzlich verpflichtet, die von Moventum erhaltenen Informationen wie oben beschrieben gemäß geltenden Gesetzen und Verordnungen zu übermitteln.

9. Die Empfänger der Daten müssen in einer sicheren Umgebung arbeiten, um den Schutz und die Vertraulichkeit der Kundendaten auf ähnliche Weise zu gewährleisten wie dies intern bei Moventum erfolgt. Der Kunde nimmt zu Kenntnis, dass die Übermittlung und Offenlegung von Kundendaten durch Moventum gemäß der vorstehenden Beschreibung unter Einhaltung der geltenden Gesetze erfolgt und keinen Verstoß seitens Moventum gegen die berufliche Geheimhaltungspflicht darstellt.

10. Der Kunde stimmt hiermit zu und weist Moventum an, die Offenlegung der Kundendaten an die Empfänger und/oder die Behörden gemäß der vorstehenden Beschreibung vorzunehmen.

11. Der Kunde bestätigt ferner, dass eine solche Übermittlung und Offenlegung in seinem eigenen Interesse erfolgt und, falls anwendbar, im Interesse (eines) sonstigen/r wirtschaftlichen/r Eigentümer(s), da sie es Moventum ermöglicht, effiziente Dienstleistungen an den Kunden zu erbringen, die hohen Qualitätsstandards entsprechen und aufsichtsrechtliche Vorschriften erfüllen. Der Kunde bestätigt, dass er sämtliche Konsequenzen aus der Offenlegung der Kundendaten trägt und dass Moventum in keiner Weise für jegliche Verluste, Schäden oder Kosten haftbar gemacht werden kann, die in Verbindung mit dem Zugriff auf die Kundendaten und/oder deren Übermittlung gemäß der vorstehenden Beschreibung verursacht werden oder entstehen. In diesem Hinblick sichert der Kunde zu und gewährleistet, dass er alle (sonstigen) wirtschaftlichen Eigentümer, Vertreter oder Kontaktpersonen über die Existenz und den Inhalt dieser Anweisung informiert hat, und falls anwendbar die Zustimmung der Letzteren eingeholt hat und von ihnen angewiesen wurde, in ihrem Namen der Übermittlung der Kundendaten gemäß der vorstehenden Beschreibung sowie der Befolgung und Erfüllung dieser Anweisung zuzustimmen.

12. Der Kunde erklärt und gewährleistet zudem, dass er dieselbe Zu-

stimmung und Anweisung von allen zukünftigen wirtschaftlichen Eigentümern, falls anwendbar, einholen wird. Der Kunde ist allein verantwortlich dafür, dass jegliche anderen wirtschaftlichen Eigentümer die vorstehende Anweisung befolgen und einhalten und stellt Moventum von jeglicher Haftung diesbezüglich frei, einschließlich in Bezug auf Forderungen (anderer) wirtschaftlicher Eigentümer, die behaupten, der vorstehend beschriebenen Übermittlung ihrer Kundendaten nicht zugestimmt zu haben. Die Übermittlung der Kundendaten begründet keine direkte Beziehung zwischen dem Kunden und den Empfängern oder sonstigen Einheiten der Moventum Unternehmensgruppe.

13. Die Kundendaten werden so lange von Moventum an die Empfänger der Daten übermittelt wie eine Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und Moventum besteht und im Anschluss für weitere zwei (2) Jahre. Die Empfänger sind verpflichtet, die Kundendaten gemäß den geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zu speichern und bei der Verarbeitung der Kundendaten geltende Gesetze und Verordnungen zu befolgen. Die vorliegende Anweisung des Kunden bleibt sowohl nach dem Tod und/oder in Fällen der Geschäftsunfähigkeit des Kunden gültig bis Moventum eine schriftliche Mitteilung über den Widerruf erhält. Ein solcher Widerruf gilt als Kündigung in Bezug auf die Geschäftsbeziehung mit Wirksamkeit ab dem Eingangsdatum bei Moventum.

17. Geltendes Recht und Gerichtsbarkeit

Unbeschadet des Rechts der Verbraucher, sich auf gesetzlich vorgeschriebene Bestimmungen gemäß dem in ihrem jeweiligen Aufenthaltsland geltenden Recht zu berufen, sind diese Geschäftsbedingungen und die Beziehung zwischen Moventum und dem Kunden gemäß dem Recht des Großherzogtums Luxemburg („luxemburgisches Recht“) auszulegen, ohne jedoch das Recht der Verbraucher gemäß Artikel 6 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 in der jeweils geltenden Fassung einzuschränken, vom Schutz der vorgeschriebenen Bestimmungen nach jenem Recht zu profitieren, das anwendbar wäre, wenn dieser Absatz nicht enthalten wäre. Sämtliche Streitigkeiten unterliegen unter Einhaltung der geltenden Gesetze ausschließlich der Zuständigkeit der Gerichte von Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, unbeschadet der den Verbrauchern offenstehenden Möglichkeiten gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 in der jeweils geltenden Fassung. Sämtliche Transaktionen zwischen Moventum und dem Kunden im Kontext dieser Beziehung werden als in den Geschäftsräumen von Moventum in Luxemburg abgewickelt betrachtet und, sofern nichts Gegenteiliges vorgesehen ist, gilt der Geschäftssitz von Moventum in Luxemburg als Ort der Erfüllung der Verpflichtungen von Moventum gegenüber dem Kunden und der Verpflichtungen des Kunden gegenüber Moventum.

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt eine solche Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit lediglich die jeweilige Bestimmung oder Bedingung. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und Bedingungen wird hiervon nicht berührt und diese Vereinbarung ist zu erfüllen, als wäre die jeweilige unwirksame oder undurchführbare Bestimmung oder Bedingung nicht enthalten.

19. Überschriften dienen beschreibenden Zwecken

Die Überschriften der einzelnen Bestimmungen dieser Vereinbarung dienen lediglich beschreibenden Zwecken und sind weder als Änderung noch als Einschränkung der in den einzelnen Bestimmungen beschriebenen Rechte oder Verpflichtungen zu verstehen.

■ C. Besondere Bedingungen für Ihr Barkonto

1. Geltende Regelungen und Verordnungen

Alle Transaktionen auf Ihrem Konto unterliegen den Regelungen, Praktiken und Gepflogenheiten der Börsen, Märkte oder Clearingstellen, an denen die Transaktionen abgewickelt werden sowie sämtlichen geltenden Regelungen und Verordnungen.

2. Kontogutschriften

Movement schreibt Ihrem Konto Beträge gut, die Sie gespart haben oder die Ihnen zustehen, z. B. Dividenden, Zinsen, Tilgungszahlungen und die Erlöse aus dem Verkauf von Finanzinstrumenten und/oder Anlageprodukten oder aus Unternehmensumstrukturierungen. Die Gutschrift erfolgt an dem Tag, an dem Moventum solche Beträge zur

Verfügung stehen. Informationen zu den von Moventum angewandten Regelungen in Bezug auf die Wertstellungsdaten, die den Kontobewegungen auf Ihrem Konto, wie etwa Gutschriften über Ihnen zustehende Beträge, zugrundegelegt werden, zu dem Zeitpunkt, wann diese Beträge für Sie verfügbar sind, und/oder wann Sie auf diese Beträge erstmals Zinsen erhalten, können auf Wunsch von Moventum angefordert werden. Die für die Vorgänge auf Ihrem Konto geltenden Vorgangs- und Wertstellungsdaten werden Ihnen in Ihren regelmäßigen Kontoauszügen bereitgestellt.

3. Genehmigung zur Berechnung von Gebühren

Gebühren und Entgelte werden in der jeweils geltenden Moventum Preisliste angeführt. Sie bestätigen hiermit, die Moventum Preisliste erhalten zu haben. Wenn Sie eine der darin angeführten Dienstleistungen in Anspruch nehmen, gelten die in der aktuellen Moventum Preisliste angeführten Gebühren und Entgelte. Für nicht in der Preisliste enthaltene Dienstleistungen (ausgenommen Anlage- und Nebendienstleistungen im Sinne von MiFID II), die auf Ihre Anweisungen hin erbracht werden, oder von denen angenommen wird, dass sie in Ihrem Interesse sind, und die erwartungsgemäß nur gegen Zahlung eines Entgelts erbracht werden können, legt Moventum die Gebühren nach eigenem billigem Ermessen fest. Diese Gebühren und Entgelte unterliegen Änderungen nach dem billigen Ermessen von Moventum. Diese Gebühren und jegliche Veränderungen werden Ihnen im Voraus von Moventum oder Ihrem Finanzberater/Vermittler oder in Form der Ihnen in Ihren regelmäßigen Kontoauszügen bereitgestellten Angaben mitgeteilt. Sie haben das Recht, Ihre Geschäftsbeziehung mit Moventum innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe von gestiegenen Gebühren zu beenden. Reichen Sie keine Kündigung ein, werden die neuen Gebühren als von Ihnen genehmigt betrachtet und automatisch angewendet. Wenn Sie die Vereinbarung aufgrund solcher gestiegenen Gebühren beenden, gelten solche gestiegenen Gebühren nicht für Dienstleistungen, die während des Zeitraums bis zum Inkrafttreten Ihrer Kündigung für Sie erbracht werden. Sie tragen alle anfallenden Kosten, wenn die Verwahrstelle in Ihrem Namen oder Ihrem implizierten Interesse handelt (insbesondere Kommunikationskosten wie Telefon- und Portokosten), einschließlich von Dritten erhobene Gebühren, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich für die Übertragung von Finanzinstrumenten und/oder Anlageprodukten und Barmitteln oder für damit zusammenhängende Vorgänge.

4. Zahlung von Schuldbeträgen auf Aufforderung und Haftung für Beitreibungskosten

Sie sind jederzeit dafür haftbar, bei Zahlungsaufforderung sämtliche Schuldsalden oder andere ausstehende Verpflichtungen auf Ihren Konten bei Moventum zu begleichen und Sie haften gegenüber Moventum für jegliche verbleibenden Schuldbeträge auf solchen Konten im Fall der vollständigen oder teilweisen Auflösung dieser durch Moventum

■ D. Bedingungen für den Handel mit Wertpapieren

Allgemeine Bedingungen für die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Aufträgen oder Finanzinstrumenten

1. Dieser Abschnitt gilt für die Ihnen von Moventum bereitgestellten Dienstleistungen sowohl in Bezug auf die Annahme/Übermittlung als auch auf die Ausführung von Aufträgen. Sofern nicht anderweitig festgelegt, gelten diese Regelungen für alle Arten von Finanzinstrumenten und/oder Anlageprodukten.

Sie erklären hiermit, dass Sie die Ausführungsgrundsätze von Moventum erhalten und gelesen haben und diesen zustimmen.

Sie sind sich dessen bewusst, dass Moventum als Vermittler agiert und Ihnen keine auf Ihre persönlichen Anlageziele abgestimmte Anlageberatung bietet. Moventum führt nur Anweisungen und Anlageaufträge aus, die von Ihnen persönlich oder durch Ihren Finanzberater/Vermittler in Ihrem Namen in Bezug auf den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten und/oder Anlageprodukten erteilt wurden. Insofern als Moventum Ihnen Informationen wie Hinweise zum Markt, Tabellen, Analysen etc. bereitstellt, ist Ihnen bewusst, dass solche Informationen weder auf Sie persönlich zugeschnitten noch Teil einer Anlageberatung sind, sondern Ihnen helfen sollen, unabhängige Anlageentscheidungen zu treffen.

2. Ausführung von Kommissionsgeschäften

a) Ausführungsgeschäft/Beauftragung eines Zwischenkommissionärs

Moventum führt die Aufträge ihrer Kunden über den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten und/oder Anlageprodukten in Luxemburg und im Ausland in der Eigenschaft als Kommissionär oder Makler von Finanzinstrumenten und/oder Anlageprodukten gemäß den Moventum Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung aus. Zu diesem Zweck wickelt Moventum für das Kundenkonto eine Kauf- oder Verkaufstransaktion mit einem anderen Marktteilnehmer ab (Ausführungsgeschäft), agiert als Makler für Finanzinstrumente und/oder Anlageprodukte oder beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär) mit der Abwicklung eines Ausführungsgeschäfts.

oder Sie selbst. Bei der Einforderung solcher Zahlungen berücksichtigt Moventum Ihre berechtigten Interessen. Sie sind verpflichtet, angemessene Kosten und Auslagen in Verbindung mit der Beitreibung des Schuldsaldos, der Einziehung von Wertpapieren und allen unbegleitenden Schuldbeträgen auf den Konten des Vertragspartners von Moventum, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Rechtsanwaltsgebühren, die Moventum entstehen oder von Moventum zu zahlen sind oder bezahlt wurden, an Moventum zu bezahlen.

5. Zinssätze und Auslagen

Zinsen fallen gemäß der jeweils gültigen Preisliste von Moventum auf die Guthaben auf Ihren Konten an. Falls Moventum entscheidet, Ihnen Zinsen auszuzahlen, werden solche Zinsen unter Zugrundelegung von Wertstellungsdaten berechnet. Verzugszinsen werden Ihrem Konto gemäß der Moventum Preisliste für Passivsaldo belastet. Solche Zinsen werden unter Zugrundelegung von Wertstellungsdaten berechnet. Moventum ist befugt, bestehende und zukünftige Forderungen aus Auslagen, Gebühren, Provisionen, Zinsen, Abgaben oder sonstigen Kosten, die für die Verwaltung Ihrer Vermögenswerte und die Ausführung von Transaktionen auf Ihre Anweisung oder zu Ihrem Nutzen anfallen, direkt Ihrem Konto zu belasten. Moventum darf Gebühren und Entgelte gegen Ausschüttungen auf Aktien oder sonstige Zahlungen auf Ihr Konto verrechnen. Gebühren und Entgelte können zudem gedeckt werden, indem Moventum den Verkauf von Anteilen oder Spitzenanteilen an Investmentfonds (falls anwendbar) in einer entsprechenden Höhe vornimmt. Sie können Forderungen nur gegen Forderungen von Moventum verrechnen, wenn Ihre Forderungen unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden. Moventum behält sich das Recht vor, den Saldo auf Ihren Barkonten in Geldmarktfonds oder als Tagesgelder anzulegen.

6. Geldtransfer

Bitte tätigen Sie Zahlungen und Bargeldtransfers auf Ihr Moventum Konto stets per Banküberweisung, außer Sie erhalten eine anderslautende schriftliche Anweisung von Moventum. Nehmen Sie keine Zahlungen an Ihren Finanzberater/Vermittler für Käufe auf Ihrem Moventum Konto vor.

b) Geltende gesetzliche Bestimmungen/Praktiken/ Geschäftsbedingungen

Das Ausführungsgeschäft unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen und Geschäftsbedingungen (Praktiken) für den Handel mit Finanzinstrumenten und/oder Anlageprodukten, die am Ort der Ausführung anwendbar sind; darüber hinaus gelten diese Geschäftsbedingungen.

c) Preis des Ausführungsgeschäfts/Vergütung/Kosten

Moventum stellt dem Kunden den Preis für das Ausführungsgeschäft (gemäß der Moventum Preisliste) in Rechnung; Moventum ist berechtigt, ihre Vergütung und Kosten einschließlich Drittkosten in Rechnung zu stellen.

d) Im Einklang mit den geltenden Anforderungen und Praktiken behält sich Moventum das Recht vor, die Methode zur Ausführung der von Ihnen oder Ihrem ordnungsgemäß befugten Bevollmächtigten erteilten Kaufaufträge, Zeichnungsanträge, Rücknahmeaufträge, zyklischen Anlageaufträge, Zahlungs- oder Überweisungsaufträge selbst zu bestimmen, sofern Sie oder Ihr Bevollmächtigter keine ausdrücklichen Anweisungen in Bezug auf die Ausführungsmethode erteilt haben.

e) Wenn ein Auftrag klar und eindeutig erteilt wurde, führt Moventum die Anweisung unter den von Ihnen oder gegebenenfalls Ihrem Finanzberater/Vermittler spezifizierten Bedingungen aus. Die Ausführung von Transaktionen unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen und Geschäftsbedingungen (Praktiken) für den Handel mit Finanzinstrumenten und/oder Anlageprodukten, die am Ort der Ausführung anwendbar sind. Der Ausführungspreis für das betroffene Finanzinstrument oder Anlageprodukt wird jeweils am Tag der Ausführung des Auftrags festgelegt.

f) Abhängig von den Marktbedingungen kann Moventum die Aufträge des Kunden in einem Schritt oder in mehreren Schritten ausführen, sofern die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbart haben. Sämtliche Anweisungen des Kunden sind im Einklang mit dem zum Zeitpunkt der Transaktion geltenden Marktpreis auszuführen, außer der Kunde hat Moventum ausdrücklich Preislimite auferlegt.

Falls Moventum von einem Kunden diverse Aufträge über einen Gesamtbetrag erhält, der den Wert der bei Moventum verbuchten Vermögenswerte des Kunden überschreitet, führt Moventum solche Aufträge in der Reihenfolge aus, in der sie angenommen wurden und bis zur Höhe des Wertes der Vermögenswerte des Kunden abzüglich Gebühren und Entgelte, außer dies ist aufgrund der Art des Auftrags oder der Marktbedingungen nicht möglich oder es ist im Interesse des Kunden erforderlich, dass Moventum anders handelt.

Moventum führt Anweisungen in Bezug auf dieselben Kategorien von Finanzinstrumenten und/oder Anlageprodukten, die von unterschiedlichen Kunden angenommen werden, in der Reihenfolge aus, in der die Aufträge eingehen. Wenn Moventum nicht in der Lage ist, einen preislich limitierten Auftrag eines Kunden in Bezug auf Aktien oder sonstige Finanzinstrumente unter den bestehenden Marktbedingungen unmittelbar auszuführen, ist Moventum nicht verpflichtet, den preislich limitierten Auftrag des Kunden unmittelbar öffentlich bekannt zu geben, um die Ausführung zu erleichtern.

g) Moventum ist berechtigt, Ihre Aufträge oder Transaktionen für eigene Rechnung gemeinsam mit den Aufträgen anderer Kunden auszuführen. Sie bestätigen, dass dies in Einzelfällen in Bezug auf einen bestimmten Auftrag zu Ihrem Nachteil sein kann, wenngleich es unwahrscheinlich ist, dass eine solche Sammelausführung insgesamt zu Nachteilen für jeglichen Kunden führt.

h) Gemäß diesen Geschäftsbedingungen können Sie Moventum auffordern, jegliche von Ihnen an Moventum gezahlte Beträge in von Ihnen spezifizierte Finanzinstrumente und/oder Anlageprodukte anzulegen, vorausgesetzt jedoch, dass diese Finanzinstrumente und/oder Anlageprodukte im Fall von Investmentfonds auch auf der Liste der genehmigten Investmentfonds von Moventum enthalten sind.

i) Moventum kann Ihre Aufträge ohne weitere Rechtfertigung ablehnen oder beschränken oder Ihr Wertpapierdepotkonto durch schriftliche Kündigung an Sie gemäß Artikel B15 schließen. In solchen Fällen setzt Moventum Sie unverzüglich hiervon in Kenntnis.

j) Moventum behält sich das Recht vor, Dritten Zuwendungen für die Akquise von Kunden und/oder die Erbringung von Dienstleistungen zu zahlen. Als Grundlage für die Berechnung solcher Zuwendungen werden generell die dem Kunden in Rechnung gestellten Provisionen, Gebühren etc. und/oder die bei Moventum hinterlegten Vermögenswerte/Vermögensbestandteile herangezogen. Der Zuwendungsbetrag entspricht einem prozentualen Anteil der herangezogenen Berechnungsgrundlage. Auf Wunsch legt Moventum zusätzliche Details zur Berechnungsmethode in Bezug auf mit Dritten getroffene Vereinbarungen offen. Der Kunde nimmt zu Kenntnis und erklärt sich einverstanden, dass Moventum gegebenenfalls Zuwendungen in Form von Portfoliozahlungen und Abschlussprovisionen (z. B. aus Ausgabe- und Rücknahmekommissionen) von Dritten in Verbindung mit dem Kauf/Vertrieb von Finanzinstrumenten und Anlageprodukten erhält. Die Höhe solcher Zuwendungen ist abhängig vom Produkt und vom Produktanbieter. Generell werden Portfoliozahlungen auf Grundlage der Höhe des Volumens eines von Moventum gehaltenen Produkts oder einer von Moventum gehaltenen Produktgruppe berechnet. Der Betrag entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der für das Produkt berechneten Verwaltungsgebühren und wird in regelmäßigen Abständen über die jeweilige Laufzeit bezahlt.

Im Kontext der Erbringung ihrer Dienstleistungen zahlt oder empfängt Moventum gegebenenfalls Gebühren, Provisionen, Geldleistungen und nicht monetäre Leistungen an oder von Drittparteien (z. B. Makler, Händler, Promoter, Finanzberater/Vermittler).

Vor der Bereitstellung der jeweiligen Anlage- oder Nebendienstleistung legt Moventum dem Kunden die Informationen zu der jeweiligen Zahlung oder empfangenen Leistung offen. Solange Moventum in Bezug auf die für den jeweiligen Kunden erbrachten Anlagedienstleistungen (fortlaufende) Zuwendungen erhält, informiert Moventum den Kunden mindestens einmal im Jahr, jeweils auf den Einzelfall bezogen, über die tatsächliche Höhe der erbrachten oder empfangenen Zahlungen oder Leistungen.

Weitere Informationen zu diesem Thema sind im Abschnitt „Informationen über Zuwendungen“ enthalten und Sie bestätigen hiermit, diesen erhalten und gelesen zu haben, und diesem zuzustimmen.

k) Haftung

Moventum übernimmt keine Haftung für eine mögliche Verzögerung bei der Ausführung von Aufträgen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen von Moventum, z. B. in Bezug auf die Beurteilung der Angemessenheit einer Anlagedienstleistung oder eines Anlageprodukts.

(Für weitere Informationen zu den Anforderungen im Hinblick auf die Angemessenheit wird auf Abschnitt A verwiesen.) Beauftragt Moventum einen Zwischenkommissionär, so übernimmt Moventum bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts ausschließlich die Haftung für die Anwendung angemessener Sorgfalt bei der Auswahl und Beauftragung eines solchen Kommissionärs.

3. Ort der Ausführung / Art der Ausführung

a) Kundenanweisungen

Der Kunde kann den Ort und die Art der Ausführung für einzelne Transaktionen oder generell bestimmen. Insofern als der Kunde keine Anweisungen erteilt, gelten die folgenden Unterabsätze b) bis f).

b) Ausführung in Luxemburg oder im Ausland

Wenn Finanzinstrumente und/oder Anlageprodukte, einschließlich insbesondere Wertpapiere, von inländischen Emittenten („inländische Instrumente“) an einer inländischen Börse gehandelt werden, erwägt Moventum im Einklang mit den Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung eine Ausführung in Luxemburg. Andernfalls legt Moventum nach vernünftigem Ermessen (im Einklang mit den Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung) fest, ob der Auftrag in Luxemburg oder im Ausland ausgeführt wird. Wenn Finanzinstrumente und/oder Anlageprodukte, einschließlich insbesondere Wertpapiere, von ausländischen Emittenten („ausländische Instrumente“) zur amtlichen Notierung oder am regulierten Markt an einer inländischen Börse zugelassen werden, erwägt Moventum eine Ausführung in Luxemburg. Dies gilt auch, wenn die Finanzinstrumente und/oder Anlageprodukte in den Freiverkehrsmarkt einer inländischen Börse eingebunden sind, sofern eine Ausführung im Ausland nicht im Interesse des Kunden liegt. Wenn die ausländischen Instrumente nicht an einer inländischen Börse gehandelt werden, legt Moventum nach vernünftigem Ermessen (im Einklang mit den Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung) fest, ob der Auftrag in Luxemburg oder im Ausland ausgeführt wird.

c) Börsliche oder außerbörsliche Ausführung von Aufträgen

Aufträge können im Rahmen des Handels an einer Börse ausgeführt werden, wenn die Finanzinstrumente und/oder Anlageprodukte und Wertpapiere an einer inländischen Börse gehandelt werden. Aufträge in Verbindung mit Instrumenten und/oder Produkten, die im Freiverkehr an einer Börse gehandelt werden, können auch im Rahmen des Handels an einer ausländischen Börse ausgeführt werden, wenn dies im Interesse des Kunden liegt. Aufträge im Zusammenhang mit verzinslichen Schuldverschreibungen aus einer Ausgabe, deren Nennwert in jedem Einzelfall weniger als 1 EUR beträgt, können ebenfalls außerbörslich ausgeführt werden.

d) Börsenplatz

Im Fall der Ausführung an einer Börse legt Moventum den Börsenplatz unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden (im Einklang mit den Grundsätzen der bestmöglichen Ausführung) fest, insbesondere im Hinblick auf den Preis, die Kosten, die Geschwindigkeit, die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und sonstige relevante Faktoren sowie im Einklang mit den Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung.

e) Elektronischer Handel

Moventum kann den Auftrag im Rahmen eines elektronischen Handels ausführen.

f) Informationen

Moventum teilt dem Kunden ohne unangemessene Verzögerungen den Ort und die Art der Ausführung mit.

4. Festlegung von Preislimiten

Bei der Erteilung von Aufträgen über den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten und/oder Anlageprodukten kann der Kunde gegenüber Moventum Preislimite für das Ausführungsgeschäft festlegen (preislich limitierte Aufträge).

5. Gültigkeitsdauer von zeitlich unbeschränkten Kundenaufträgen

a) Preislich unlimitierte Aufträge

Preislich unlimitierte Aufträge über den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten und/oder Anlageprodukten sind nur für einen Handelstag gültig; geht der Auftrag zur Ausführung an demselben Handelstag nicht rechtzeitig ein, um eine Bearbeitung innerhalb des gewöhnlichen Geschäftsgangs zu erlauben, ist er für den nächsten Handelstag gültig. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, teilt Moventum dem Kunden dies ohne unangemessene Verzögerungen mit.

b) Preislich limitierte Aufträge/Rückrufe

Preislich limitierte Aufträge über den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten und/oder Anlageprodukten sind bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats (Monatsende) gültig. Aufträge, die am letzten Handelstag eines bestimmten Monats eingehen, sind, sofern sie nicht an demselben Tag ausgeführt werden, für den nächsten Monat gültig. Moventum teilt dem Kunden die Gültigkeitsdauer des Kundenauftrags ohne unangemessene Verzögerungen mit. Ein Auftrag kann nicht zurückgerufen werden, wenn Moventum bereits einen verbindlichen Auftrag erteilt hat oder die Transaktion bereits ausgeführt wurde.

6. Übermittlung von Aufträgen

Moventum übermittelt Aufträge über den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten und/oder Anlageprodukten an den im Einklang mit den Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung ausgewählten Ausführungsplatz oder Börsenhändler, der die Ausführung dieser Aufträge entsprechend vornimmt.

7. Sonderbestimmungen in Bezug auf Options- und Wandelrechte

Moventum benachrichtigt den Kunden über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandelrechten aus Wandelschuldverschreibungen mit der Bitte um Anweisungen, wenn die Depotbank Moventum den Verfalltag mitgeteilt hat.

8. Kursaussetzung

Wenn an einer luxemburgischen Börse die Preisfestsetzung auf Veranlassung der Börsenverwaltung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche Kundenaufträge für die betreffenden Finanzinstrumente und/oder Anlageprodukte, deren Ausführung an dieser Börse vorgesehen ist; Moventum teilt dies dem Kunden ohne unangemessene Verzögerungen mit. Die Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Börsen unterliegt in dieser Hinsicht den Praktiken der jeweiligen ausländischen Börsen.

9. Ausgabekurse

Insofern als die für den Kauf von Anteilen an einem Investmentfonds bezahlten Beträge niedriger sind als der Ausgabekurs eines einzelnen vollständigen Anteils, behält sich Moventum das Recht vor, den jeweiligen Bruchteil des Anteils (berechnet auf bis zu vier Dezimalstellen) Ihrem Konto gutschreiben oder diese Aufträge abzulehnen. Moventum hält sich zudem an den von den einzelnen Investmentfondsanbietern festgelegten Mindestauftragswert. Moventum benachrichtigt Sie und Ihren Finanzberater/Vermittler entsprechend. Für Verkaufsaufträge gilt der Marktkurs an dem jeweiligen Datum, an dem ein solcher Auftrag ausgeführt wird.

10. Auftragsannahme

Wenn ein Auftrag bis spätestens zum täglichen Geschäftsschluss 17 Uhr luxemburgischer Zeit bei Moventum eingeht, wird der Auftrag am Tag des Auftragsingangs ausgeführt. Wenn es sich beim Tag des Auftragsingangs nicht um einen Geschäftstag in Luxemburg handelt, oder wenn ein Auftrag nach dem Annahmeschluss für Aufträge eingeht, wird der Auftrag am nächsten Geschäftstag ausgeführt.

11. Regelmäßige Kontoauszüge

Die von Ihnen an Moventum erteilten Anweisungen zur Vornahme regelmäßiger Zahlungen oder regelmäßiger Anlagen oder Einzüge oder zur Ausführung von Sparplänen werden bis zum Ende des Monats, in dem Moventum einen schriftlichen Widerruf diesbezüglich erhält, ausgeführt.

12. Erfordernis ausreichender Mittel

Moventum behält sich das Recht vor, einen Kaufauftrag für Investmentfonds so lange nicht auszuführen, bis die erforderlichen Mittel zur Zahlung des Gesamtbetrags des Kaufauftrags auf Ihrem Konto verfügbar sind.

Wenn die Mittel verfügbar sind, bearbeitet Moventum Ihren Kaufauftrag in Übereinstimmung mit Absatz D2 oben. Ferner behält sich Moventum das Recht vor, einen Kaufauftrag für Investmentfonds unter Verwendung der Erlöse aus dem Verkauf anderer Wertpapiere nicht auszuführen, bis die Gesamterlöse aus einem solchen Verkauf erhalten wurden. Im Fall einer Wertpapierübertragung behält sich Moventum das Recht vor, einen Verkaufsauftrag für Investmentfonds nicht auszuführen, bis solche Investmentfonds in ihrer Gesamtheit geliefert wurden.

13. Umtausch, Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

a) Umtausch von Urkunden

Moventum darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer Aufforderung zur Rückgabe von Wertpapierurkunden Folge leisten, sobald eine entsprechende Benachrichtigung durch die Bank vorliegt, vorausgesetzt, eine solche Rückgabe ist offenkundig im Interesse des Kunden und es ist keine Anlageentscheidung damit verbunden (z. B. im Anschluss an einen Unternehmenszusammenschluss des Emittenten mit einem anderen Unternehmen, oder wenn die Wertpapierurkunden inhaltlich nicht korrekt sind). Der Kunde wird entsprechend benachrichtigt.

b) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden in Verwahrung gehaltenen Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Verfall der von ihnen repräsentierten Rechte, dürfen sie zu Zwecken der Vernichtung aus dem Wertpapierdepotkonto des Kunden ausgebucht werden. Urkunden, die in Luxemburg verwahrt werden, werden dem Kunden soweit möglich auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die mögliche Auslieferung und die mögliche Vernichtung der Urkunden benachrichtigt. Erteilt der Kunde keine Anweisungen, darf Moventum die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten ab Versand einer solchen Benachrichtigung an den Kunden vernichten.

14. Keine Ausübung von Stimmrechten für hinterlegte Aktien bei Hauptversammlungen

Werden stimmberechtigte Aktien von der Bank in Verwahrung gehalten, kann der Kunde einen Dritten zur Ausübung seiner Stimmrechte bei der Hauptversammlung bevollmächtigen. Weder Moventum noch die Bank können bei der Hauptversammlung die Stimmrechte des Kunden ausüben.

15. Sonstige Bestimmungen

a) Anforderung von Informationen durch ausländische Aktiengesellschaften

Ausländische Aktien, die ein Kunde Moventum zur Verwahrung durch die Bank anvertraut, unterliegen den Gesetzen des jeweiligen Landes, in dem die Aktiengesellschaft ansässig ist. Die Rechte und Verpflichtungen der Aktionäre werden daher von diesen Gesetzen geregelt. Gemäß solchen Gesetzen hat die Aktiengesellschaft häufig ein Recht oder sogar eine Pflicht, Informationen über ihre Aktionäre einzuholen. Wenn Moventum gemäß solchen Gesetzen im Einzelfall zur Bereitstellung von Informationen, darunter die Angabe des Namens des Kunden verpflichtet ist, unterrichtet Moventum den Kunden hiervon. Dasselbe kann für andere Finanzinstrumente und/oder Anlageprodukte gelten, insbesondere für Wandel- und Optionsschuldverschreibungen.

b) Hinterlegung/Übertragung

Dieser Abschnitt der Geschäftsbedingungen gilt auch, wenn der Kunde anweist, Guthaben von Wertpapierdepotkonten bei anderen Verwahrstellen auf das Konto zu übertragen, das Moventum bei der Bank unterhält. Eine physikalische Hinterlegung der inländischen oder ausländischen Instrumente zur Verwahrung bei Moventum ist nicht möglich.

■ E. Berichterstattung

1. Kommunikation von Informationen

Erhält Moventum vom Emittenten oder von der ernannten Depotbank/dem Zwischenverwahrer Informationen in Bezug auf die Finanzinstrumente und/oder Anlageprodukte des Kunden, unterrichtet Moventum den Kunden insofern davon, als diese Informationen die rechtliche Situation des Kunden wesentlich beeinflussen und eine Benachrichtigung des Kunden erforderlich ist, um seine Interessen zu sichern. Daher teilt Moventum insbesondere Informationen in Bezug auf folgende Punkte mit:

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren.

Eine Benachrichtigung des Kunden ist nicht erforderlich, wenn Moventum die Information nicht rechtzeitig erhält oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, da die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

2. Bestätigung über die Ausführung

Schnellstmöglich und spätestens am ersten Geschäftstag nach der Ausführung oder, falls Moventum die Bestätigung von Dritten erhält, spätestens am ersten Geschäftstag nach Erhalt der Bestätigung durch den Dritten, sendet Moventum Ihnen eine Bestätigung über die Ausführung Ihrer Aufträge zu und stellt unmittelbar alle wesentlichen Informationen in Bezug auf die Ausführung des Auftrags zur Verfügung. Wenn sich Ihre Aufträge auf Anteile oder Aktien an einem Organismus für gemeinsame Anlagen beziehen und regelmäßig ausgeführt werden, erhalten Sie alle sechs Monate eine Benachrichtigung, die sämtliche relevanten Informationen beinhaltet.

Im Hinblick auf Sparpläne erstellt Moventum keine einzelnen Bestätigungen über regelmäßig bezahlte Beträge. In diesem Fall erhalten Sie auf Verlangen am Jahresende einen Auszug über alle Bewegungen, die während des Kalenderjahres erfolgten. Außerdem erhalten Sie Kontoauszüge, die Auskunft über sämtliche Transaktionen auf Ihren Konten geben. Kontoauszüge werden jährlich erstellt. Darüber hinaus sendet Moventum jedem Kunden, für den Moventum Finanzinstrumente oder Finanzmittel hält, mindestens einmal im Vierteljahr eine Aufstellung dieser Finanzinstrumente zu, außer eine solche Aufstellung wurde als Teil eines anderen regelmäßig erstellten Auszugs zur Verfügung gestellt. Gegen eine zusätzliche Gebühr können Sie Moventum anweisen, Ihnen solche Aufstellungen häufiger zur Verfügung zu stellen. Die Höhe der Zusatzgebühr wird Ihnen auf Wunsch mitgeteilt.

3. Regelmäßige Aufstellung

Moventum stellt Ihnen mindestens einmal im Vierteljahr eine periodische Aufstellung Ihrer Vermögenswerte zur Verfügung. Wenn Sie in den Unterlagen zur Kontoeröffnung Zugang zum Postbox-Onlinesystem von Moventum beantragt haben, werden Ihnen diese Aufstellungen per Postbox bereitgestellt.

Aktuelle Aufstellungen Ihrer Finanzinstrumente oder -mittel sind jederzeit über das AccountView Onlinesystem von Moventum einsehbar, wenn Sie Zugang zu diesem beantragt haben.

4. Übermittlung von Informationen an Dritte

Sofern Sie im Konteneröffnungsformular Ihre Zustimmung erteilt haben, kann Moventum Ihre in den Bestätigungen und Kontoauszügen enthaltenen personenbezogenen Daten bei Bedarf entweder in schriftlicher oder elektronischer Form an Ihren Finanzberater/Vermittler, seine Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeiter übermitteln, um die Verwaltung Ihres Kontos zu erleichtern.

Sofern Sie im Konteneröffnungsformular Ihre Zustimmung erteilt haben und Ihr Finanzberater/Vermittler Mitglied eines Vertriebsnetzwerks („Maklerpool“) ist, darf Moventum Ihre in den Bestätigungen und Kontoauszügen enthaltenen personenbezogenen Daten an den Pool-Manager Ihres Finanzberaters/Vermittlers und die Mitarbeiter des Maklerpools weitergeben.

5. Schlüssigkeit der Berichte

Berichte über die Ausführung von Aufträgen (Bestätigungen) und Kontoauszüge müssen schlüssig sein und werden als genehmigt betrachtet, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach ihrem Erhalt schriftlicher Widerspruch eingelegt wird. Wird schriftlicher Widerspruch eingelegt, genügt es, diesen Widerspruch innerhalb der Frist von vier Wochen abzuschicken. Ein Versäumnis, innerhalb der Frist Widerspruch einzulegen, wird als Zustimmung zur Ausführung des Auftrags ausge-

legt. Direkte oder indirekte Forderungen in Bezug auf diese Berichte über die Ausführung und die Kontoauszüge können daher nach Ablauf der Frist von vier Wochen nicht durchgesetzt werden. Diese Regelung gilt für sämtliche Transaktionen, insbesondere für Überweisungen und die Anlage von Vermögenswerten sowie die Zeichnung und Einlösung von Wertpapieren.

6. Berichtigung von Fehlern

Moventum ist befugt, faktische Fehler seitens Moventum ohne Benachrichtigung durch eine einfache Umbuchung zu berichtigen. Dies gilt nach dem Grundsatz *condictio indebiti* auch für irrtümlicherweise doppelt verbuchte Aufträge. Sie sind verpflichtet, Moventum unmittelbar von Fehlern, Abweichungen und Unregelmäßigkeiten in Dokumenten, Kontoauszügen oder jeglicher sonstiger Ihnen von Moventum übermittelter Kommunikation zu unterrichten. Dieselbe Regelung gilt für jegliche Verzögerungen beim Eingang von Post. Geht nicht innerhalb von dreißig Tagen ab dem Datum, an dem die Dokumente und Kontoauszüge versendet oder bereitgestellt wurden, ein schriftlicher Widerspruch bei Moventum ein, gelten sämtliche darin erwähnten Transaktionen als von Ihnen genehmigt und ratifiziert.

Moventum ist befugt, wesentlichen Fehler lediglich durch Vornahme einer Buchung mit dem korrekten Wertstellungsdatum zu berichtigen, selbst wenn der Kontostand ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt wurde. Auf ähnliche Weise kann ein irrtümlicherweise doppelt ausgeführter Überweisungsauftrag im Einklang mit den Grundsätzen zur Wiedereinzahlung von zu Unrecht geleisteten Zahlungen von Moventum berichtigt werden.

Weist Ihr Konto nach einer solchen Umbuchung einen Passivsaldo auf, werden automatisch und ohne offizielle Mitteilung ab dem Wirksamkeitsdatum der Kontoüberziehung Überziehungszinsen fällig. Sie haben keinen Anspruch darauf, einer Aufforderung von Moventum zur Rückzahlung oder zum Ersatz zu widersprechen, indem Sie sich darauf berufen, dass Sie die Ihrem Konto irrtümlicherweise gutgeschrieben Vermögenswerte bereits veräußert haben oder dass Sie in gutem Glauben davon ausgingen, dass Ihnen solche Vermögenswerte zustanden.

7. Angaben in Dokumenten

Sämtliche Transaktionen, Angaben und Zahlen in den vorstehend genannten Dokumenten gelten als endgültig akkurat, genehmigt und ratifiziert. Sie haben kein direktes oder indirektes Widerspruchsrecht gegen solche Transaktionen. Diese Regelung gilt für alle von Moventum ausgeführten Transaktionen, insbesondere für den Transfer und die Investition von Geldern sowie für den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten und/oder Anlageprodukten.

8. Bewertung von Vermögenswerten

Die Bewertung der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte gemäß solchen Dokumenten und Kontoauszügen dient lediglich als Anhaltspunkt und ist nicht als Bestätigung seitens Moventum oder als Repräsentation des tatsächlichen finanziellen Wertes zu betrachten.

9. Informationspflicht des Kunden

Wenn Sie Ihren vierteljährlichen Auszug nicht Ende des auf den Quartalsabschluss folgenden Monats erhalten haben, müssen Sie Moventum unverzüglich davon unterrichten. Diese Informationspflicht des Kunden gilt auch im Fall des Nichtvorliegens anderer erwarteter Benachrichtigungen (insbesondere Bestätigungen über die Ausführung von Aufträgen).

Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten

1. Einleitung

Die Moventum Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (die „Richtlinie“) legen fest, wie Moventum S.C.A. Interessenkonflikte im Rahmen unseres Geschäfts identifiziert, sie verhindert und mit ihnen umgeht. Zu Zwecken dieser Richtlinie betrachten wir einen Interessenkonflikt als einen Konflikt, der zwischen Ihren Interessen und unseren eigenen Interessen oder den Interessen unserer Geschäftspartner oder Mitarbeiter in Bezug auf die Ausführung von Anlage- oder Nebendienstleistungen entstehen Ihren Interessen schaden kann.

Wir sind verpflichtet, Geschäfte mit Ihnen auf ehrliche, faire und professionelle Weise im Einklang mit Ihren besten Interessen abzuwickeln. Interessenkonflikte können jedoch nicht immer ausgeschlossen werden, insbesondere in einem Unternehmen, das unter anderem zahlreiche Anlagedienstleistungen bereitstellt.

Gemäß den Spezifikationen der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und der geänderten Richtlinie 2002/92/EG und der

Richtlinie 2011/61/EU und ihren delegierten Rechtsakten („MiFID II“) legen wir Ihnen daher dieses Dokument vor, um Ihnen die wichtigsten Informationen bereitzustellen, die Sie benötigen, um die von uns durchgeführten Maßnahmen zur Sicherung Ihrer Interessen und zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten zu verstehen. Diese Richtlinie gilt unbeschadet zusätzlicher auf lokaler Ebene geltender aufsichtsrechtlicher Anforderungen in Bezug auf Interessenkonflikte.

2. Das Ziel dieser Richtlinie

Als global agierender Anbieter von Finanzdienstleistungen werden wir hin und wieder mit möglichen und tatsächlichen Interessenkonflikten konfrontiert. Durch effektive Maßnahmen auf Organisations- und Verwaltungsebene soll gewährleistet werden, dass alle angemessenen Schritte unternommen werden um zu verhindern, dass Interessenkonflikte sich negativ auf die Interessen unserer Kunden auswirken. Diese Richtlinie gibt Auskunft über die möglichen Interessenkonflikte, die in un-

serem Geschäft bestehen können sowie über die umgesetzten Verfahren und Maßnahmen zur Identifizierung und Verhinderung von und zum Umgang mit solchen Interessenkonflikten. Kunden von Moventum können weitere Informationen zu dieser Richtlinie auf einem dauerhaften Datenträger oder über die Moventum Webseite anfordern.

3. Wer ist verantwortlich für die Identifizierung und Verhinderung von und den Umgang mit Interessenkonflikten?

Die Geschäftsleitung von Moventum S.C.A. ist dafür verantwortlich zu gewährleisten, dass unsere Systeme, Kontrollen und Verfahren zur Identifizierung und Verhinderung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten angemessen sind. Davon unabhängig haben wir eine Compliance-Organisation eingerichtet, die der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung untersteht und die Führungsetage bei der Identifizierung, Verminderung und Überwachung von tatsächlichen und möglichen Interessenkonflikten unterstützt.

4. Anwendbarkeit dieser Richtlinie

Diese Richtlinie gilt für alle von Moventum S.C.A. bereitgestellten Anlage- oder Nebendienstleistungen und sie ist für all unsere Mitarbeiter und Vertreter anwendbar. Diese Richtlinie bezieht sich somit auf die Ausführung, Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen und alle weiteren Formen von Aktivitäten zum Verkauf von Finanzinstrumenten sowie auf Recherche-, Verwahrungs- und Devisendienstleistungen in Verbindung mit Verkaufsaktivitäten.

5. Identifizierung von Interessenkonflikten

Ein Interessenkonflikt ist ein Konflikt, der in einem beliebigen unserer Geschäftsfelder entstehen kann, wenn wir Ihnen eine Dienstleistung erbringen, die für uns (oder einen anderen Kunden und/oder unseren Geschäftspartner, in dessen Namen wir handeln) gegebenenfalls von Vorteil ist, während für Sie im Hinblick auf folgende Kriterien möglicherweise Nachteile entstehen können:

- Moventum oder ihre Mitarbeiter erzielen wahrscheinlich auf Ihre Kosten einen finanziellen Gewinn oder vermeiden einen finanziellen Verlust;
- Moventum oder ihre Mitarbeiter haben ein Interesse am Ergebnis einer für Sie erbrachten Dienstleistung oder einer in Ihrem Namen durchgeführten Transaktion, das von Ihrem eigenen Interesse an diesem Ergebnis abweicht;
- Für Moventum oder ihre Mitarbeiter besteht ein finanzieller oder sonstiger Anreiz die Interessen eines anderen Kunden oder einer anderen Gruppe von Kunden Ihren Interessen vorzuziehen;
- Moventum oder ihre Mitarbeiter sind an demselben Geschäft beteiligt wie der Kunde;
- Moventum oder ihre Mitarbeiter erhalten gegenwärtig oder in Zukunft von einer anderen Person als Ihnen eine Zuwendung in Verbindung mit einer an Sie erbrachten Dienstleistung in Form eines Vorteils oder einer Leistung monetärer oder nicht-monetärer Art. Konflikte können entstehen zwischen:
 - den Interessen von Moventum S.C.A. und den Interessen eines Kunden oder einer Gruppe von Kunden;
 - den Interessen eines Kunden oder einer Gruppe von Kunden und den Interessen eines anderen Kunden oder einer anderen Gruppe von Kunden; und
 - den Interessen von Moventum S.C.A., ihren Geschäftspartnern und/oder ihren Kunden und den Interessen eines Mitarbeiters oder einer Gruppe von Mitarbeitern oder einem gebundenen Vermittler oder Geschäftsführer oder leitenden Angestellten von Moventum oder einer anderen natürlichen Person, die unter einer Outsourcing-Vereinbarung zu Zwecken der Bereitstellung von Anlagedienstleistungen und -aktivitäten durch Moventum direkt an der Bereitstellung von Dienstleistungen an Moventum S.C.A. beteiligt ist.

Insbesondere kann ein Interessenkonflikt zwischen Moventum S.C.A., unserer Geschäftsleitung, unseren Angestellten, unseren Dienstleistungsanbietern oder anderen mit uns verbundenen Personen und unseren Kunden, oder zwischen unseren Kunden im Hinblick auf die folgenden Anlage- und Nebendienstleistungen entstehen:

- Anlagevermittlung – Annahme und Vermittlung von Aufträgen über den Verkauf von Finanzinstrumenten;
- Kommissionär: Ausführung von Aufträgen im Namen des Kunden in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente;
- Vertrieb von Anteilen/Aktien an in Luxemburg zum Handel zugelassenen OGA.

Einige dieser Konflikte entstehen möglicherweise lediglich, weil Moventum S.C.A. an einer großen Vielzahl unterschiedlicher Geschäftsaktivi-

täten mit unterschiedlichen Kunden und Geschäftspartnern beteiligt ist. Andere Konflikte können aufgrund der jeweiligen Umstände bestimmter Geschäftsaktivitäten entstehen.

Wir haben potenzielle Interessenkonflikte in Verbindung mit unseren Geschäftstätigkeiten identifiziert und Verfahren und Maßnahmen eingeführt und umgesetzt, um solche Konflikte zu verhindern und um angemessen mit ihnen umzugehen:

- Moventum erhält Zuwendungen von Investmentfonds oder ihren Managementgesellschaften als Vergütung für die Rolle als Vertrieber. Solche Zuwendungen erfolgen in Form von Provisionen in Höhe eines Teils der Managementgebühr, die Sie an die Investmentfonds zahlen, in die Sie angelegt haben.
- Moventum erhält Zuwendungen von Ihrem Finanzberater/Vermittler in Form von Provisionen in Höhe eines Teils der Zeichnungsgebühren, die berechnet werden, wenn Sie in Investmentfonds investieren. Moventum leitet zudem bestimmte Zahlungen, die Moventum von Ihnen oder von Investmentfonds erhält, in Form von Provisionen in Höhe eines Anteils der Bestandsprovisionen und Prämien an Ihren Finanzberater/Vermittler weiter. Sie werden über alle von Moventum gewährten Zuwendungen angemessen informiert.

6. Verhinderung von und Umgang mit Interessenkonflikten

Für jeden Konflikt, den wir identifiziert haben, haben wir Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts von Konflikten umgesetzt, und wenn es zu einem Konflikt kommt, ergreifen wir für die Art des Konflikts angemessene Maßnahmen zum Umgang mit solchen Konflikten. Hierbei verfolgen wir das Ziel, mögliche negative Auswirkungen für Sie zu verhindern oder zu vermindern. Für einzelne Interessenkonflikte können je nach Bedarf eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen umgesetzt werden, um einen solchen Konflikt zu verhindern oder den angemessenen Umgang damit zu gewährleisten. Allgemein wendet Moventum S.C.A. die folgenden Verfahrensweisen an:

a) Informationsschranken:

Um den Zugriff auf wesentliche, nicht-öffentliche Informationen zu kontrollieren, wurden innerhalb der Moventum S.C.A. eine Reihe „Chinesischer Mauern“ errichtet. Mithilfe dieser soll ein möglicher oder scheinbarer Missbrauch solcher Informationen verhindert werden.

Wir respektieren die Vertraulichkeit der Informationen, die wir über unsere Kunden oder von unseren Kunden erhalten. Wir befolgen alle geltenden Gesetze in Bezug auf den Umgang mit nicht-öffentlichen Informationen und Insider-Informationen.

Die folgenden spezifischen Maßnahmen werden umgesetzt:

- Physikalische Informationsschranken: Systeme zur Kontrolle des Zugangs zu bestimmten Bereiche, Zugriffsbeschränkungen für Besucher, Aufbewahrung von Dokumenten an geschützten Orten mit beschränktem Zugang;
- Elektronische Informationsschranken: spezielle elektronische Sicherheitssysteme, zwingend erforderliche Passwörter, um Zugriff auf das IT-System von Moventum im Allgemeinen oder auf bestimmte Informationen zu erlangen;
- Kontrolle aller gleichzeitigen oder aufeinander folgenden Beteiligungen relevanter Personen an unterschiedlichen Anlage- oder Nebendienstleistungen oder Anlage- oder Nebenaktivitäten, in deren Zusammenhang eine solche Beteiligung zu einer unangemessenen Weitergabe von vertraulichen Informationen führen könnte oder den angemessenen Umgang mit Interessenkonflikten auf sonstige Weise beeinträchtigen könnte;
- Eine vorübergehende Abweichung von diesen Grundsätzen ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Jede Abweichung solcher Art ist zu begründen und wird von der Compliance-Organisation genau überwacht.

b) Konfliktverfahren:

Innerhalb von Moventum S.C.A. werden interne Interessenkonfliktverfahren umgesetzt, um den angemessenen Umgang mit tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten zu gewährleisten. Darunter etwa:

- Gemeinsame Unterschriftserfordernisse in Übereinstimmung mit internen Verfahren, um die mögliche Ausübung unangemessenen Einflusses/den potenziellen Missbrauch in Bezug auf die Art und Weise wie eine relevante Person Anlage- oder Nebendienstleistungen oder -aktivitäten ausführt, zu verhindern/einzuschränken;
- Es bestehen angemessene Maßnahmen, um relevante Personen daran zu hindern, persönliche Geschäfte abzuschließen, oder an-

deren Personen zu raten oder sie dazu zu bewegen, Geschäfte einzugehen, die ein wesentliches Risiko bergen, den Interessen eines oder mehrerer Kunden zu schaden;

- Relevante Personen müssen ihrer Abteilungsleitung oder direkt der Compliance-Organisation Meldung erstatten, wann immer sie einen Interessenkonflikt im Kontext ihrer Tätigkeiten identifizieren;
- Weiterbildungs- und Schulungsmaßnahmen wurden eingeführt, um die Mitarbeiter von Moventum und alle relevanten Personen im Allgemeinen angemessen und regelmäßig über die spezifischen Maßnahmen gemäß der Richtlinie zu Interessenkonflikten sowie über die rechtlichen, finanziellen und rufschädigenden Risiken für Moventum im Fall von Interessenkonflikten und über die persönlichen Disziplinarmaßnahmen, die in Bezug auf solche Personen ergriffen werden können, zu informieren;
- Aufgabentrennung in Bezug auf Aktivitäten, die im Namen der Kunden ausgeführt werden, oder in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen an jene Kunden, bezüglich derer ein Interessenkonflikt besteht oder die andernfalls unterschiedliche Interessen vertreten, die zueinander oder zu anderen Interessen, einschließlich den Interessen von Moventum, im Konflikt stehen können;
- Es besteht ein offizielles Verbot, Vorteile zu akzeptieren, die über einen Grenzwert von 100 EUR hinausgehen.

c) Registrierung:

Wir führen ein Register über alle von uns erbrachten Anlage- oder Nebendienstleistungen, in deren Zusammenhang sich Interessenkonflikte negativ auf die Interessen eines oder mehrerer unserer Kunden auswirken oder auswirkten.

d) Eskalation an die Geschäftsleitung:

Die Geschäftsleitung von Moventum S.C.A. ist verantwortlich für die Umsetzung dieser Richtlinie und andere Steuerungsmechanismen, die die Verhinderung von und den effektiven und umsichtigen Umgang mit Interessenkonflikten gewährleisten. Der Geschäftsleitung wird mindestens einmal jährlich über die Registrierung der vorstehend beschriebenen potenziellen Interessenkonflikte Bericht erstattet.

e) Vergütung der Mitarbeiter:

Unsere Vergütungsstrategie verhindert Vergütungsstrukturen, die zur Entstehung von Interessenkonflikten führen könnten, einschließlich alle Arten von Gewinnbeteiligungen, die direkt mit dem Erfolg einer bestimmten Transaktion zusammenhängen, und sonstige Arten von direkten Zusammenhängen zwischen der Vergütung relevanter Personen, die hauptsächlich eine bestimmte Aktivität ausüben, und

den generierten Erträgen oder Vergütungen von anderen relevanten Personen, die hauptsächlich eine andere bestimmte Aktivität ausüben, wenn es in Bezug auf diese Aktivitäten zu einem Interessenkonflikt kommen könnte. Der in der Vergütungsstrategie von Moventum festgelegte, übergeordnete Grundsatz besteht darin, relevanten Personen keinen Anreiz zu geben, ihre eigenen Interessen, oder die Interessen von Moventum zum Nachteil der Kunden zu verfolgen. Dies entspricht den Grundsätzen der am 1. Oktober 2013 herausgegebenen Leitlinie der EMSA zu Vergütungsstrategien und -praktiken.

f) Zuwendungen:

Moventum S.C.A. hat Zuwendungsvereinbarungen und -lösungen eingeführt, die gewährleisten sollen, dass die bezogenen Gebühren oder Vergütungen anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf Zuwendungen entsprechen.

g) Offenlegung:

Konnte ein Interessenkonflikt nicht verhindert werden oder war ein angemessener Umgang damit nicht möglich, und hat Moventum alle vernünftigen Maßnahmen umgesetzt, aber konnte einen Interessenkonflikt dennoch nicht verhindern oder nicht angemessen damit umgehen, informiert Moventum Sie als letzten Schritt auf einem dauerhaften Datenträger über den Interessenkonflikt. In einem solchen Fall ist in der Offenlegung eindeutig anzugeben, dass die organisatorischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen von Moventum S.C.A. zur Verhinderung von und zum Umgang mit einem Konflikt nicht ausreichend sind, um mit angemessener Zuverlässigkeit zu gewährleisten, dass die Risiken einer Schädigung der Interessen des Kunden verhindert werden können. Die Offenlegung muss eine genaue Beschreibung des bestehenden Interessenkonflikts beinhalten. Diese Beschreibung umfasst eine Erläuterung der allgemeinen Art des Interessenkonflikts und seiner Ursachen, der daraus entstandenen Risiken und der Schritte, die unternommen wurden, um diese Risiken zu vermindern. Dies soll es Ihnen ermöglichen, eine fundierte Entscheidung zu treffen. Der Kunde kann dann entscheiden, ob er auf dieser Grundlage fortfahren möchte oder nicht.

7. Überwachung und Überprüfung

Diese Richtlinie wird mindestens einmal jährlich einer Überprüfung unterzogen und jegliche wesentlichen Änderungen werden Ihnen mitgeteilt. Moventum unternimmt angemessene Maßnahmen, um jegliche in diesem Kontext festgestellten Mängel anzusprechen. Wenn Sie weitere Informationen zu der Richtlinie benötigen, wenden Sie sich bitte an Moventum S.C.A. oder Ihren Finanzberater/Vermittler.

Ausführungsgrundsätze

1. Reichweite der Richtlinie

1.1. Ziele

Im Einklang mit Richtlinie 2014/65 zu Märkten für Finanzinstrumente und ihren delegierten Rechtsakten („MiFID II“) hat Moventum Ausführungsgrundsätze (die „Richtlinie“) eingeführt und umgesetzt. Die Richtlinie legt die Vorgehensweise fest, nach der Moventum alle erforderlichen Schritte vornimmt, um die bestmöglichen Ergebnisse für ihre Kunden zu erzielen, wobei bei der Ausführung von Kundenaufträgen zu Finanzinstrumenten im Sinne von MiFID II (die „Kundenaufträge“ oder die „Aufträge“) die Art des Finanzinstruments und die Art der von Moventum erbrachten Dienstleistung im Einklang mit allen geltenden Gesetzen und Verordnungen, allen relevanten CSSF-Rundschreiben und den Leitlinien der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) berücksichtigt werden.

Diese Richtlinie zielt darauf ab, die übergeordneten Anforderungen zur bestmöglichen Auftragsausführung auf fortlaufender und allgemeiner Basis zu erfüllen, anstatt für jeden Einzelauftrag die bestmöglichen Ergebnisse zu erzielen.

1.2. Reichweite

Diese Richtlinie gilt für Transaktionen mit allen Finanzinstrumenten im Sinne von MiFID II.

Die Richtlinie gilt für die Übermittlung der von Moventum erhaltenen Kundenaufträge an Ausführungsplätze gemäß der nachstehenden Definition, an Anlagegesellschaften und sonstige Vermittler (die „ausführenden Unternehmen“). Die Richtlinie gilt für alle professionellen Kunden und Privatkunden. Sie gilt nicht für geeignete Gegenparteien im Sinne von MiFID II.

2. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Auftragsausführung

2.1. Im Rahmen der Auftragsausführung nimmt Moventum Handlung

gen vor, die darauf abzielen, bei der Ausführung des Auftrags die bestmöglichen Ergebnisse für den Kunden zu erzielen.

2.2. Für die Auftragsausführung gelten die folgenden Grundsätze:

Führt Moventum einen Auftrag im Namen eines Privatkunden aus, wird das bestmögliche Ergebnis im Hinblick auf das Gesamtentgelt bestimmt. Das Gesamtentgelt entspricht dem Preis des Finanzinstruments und den mit der Ausführung verbundenen Kosten, wobei die Kosten alle dem Kunden entstehenden Auslagen umfassen, die unmittelbar mit der Auftragsausführung zusammenhängen, einschließlich Ausführungsplatzgebühren, Clearing- und Abwicklungsgebühren sowie alle sonstigen Gebühren, die an Dritte gezahlt werden, die an der Auftragsausführung beteiligt sind.

2.3. Weitere Faktoren, die Moventum bei der Bestimmung der bestmöglichen Ausführung berücksichtigt, sind:

- der Preis und die Kosten der Ausführung und Abwicklung;
- die Geschwindigkeit der Ausführung und Abwicklung;
- die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung (Faktoren, die zugrunde gelegt werden, um zwischen Ausführungsplätzen mit gleichen Endpreisen und Kosten für die Ausführung und Abwicklung zu wählen);
- der Umfang und die Art des Auftrags (dies ist jedoch nur ein zusätzlicher Faktor);
- alle sonstigen Faktoren, die berücksichtigt werden, um das Ziel der bestmöglichen Ausführung umzusetzen.

2.4. Moventum fasst die Kundenaufträge mit eigenen Aufträgen (Transaktionen im eigenen Namen) und anderen Kundenaufträgen zusammen.

3. Der Ausführungsplatz

Aufträge in Verbindung mit Finanzinstrumenten werden nicht direkt von Moventum ausgeführt; die von Moventum erbrachte Dienstleistung bezieht sich lediglich auf die Annahme und die Übermittlung von Aufträgen. Generell wählt Moventum nur ausführende Unternehmen aus, die in der Lage sind, Moventum zu beweisen, dass sie über Ausführungsvereinbarungen verfügen, die auf allgemeiner und fortlaufender Basis das bestmögliche Ergebnis für den Kunden (gemäß den vorstehend angeführten Kriterien) erzielen. Jedes ausgewählte ausführende Unternehmen muss daher in der Lage sein, Moventum zu beweisen, dass seine Ausführungsvereinbarungen das ausführende Unternehmen befähigen, die Anforderungen gemäß MiFID II oder ähnliche Regelungen zur bestmöglichen Ausführung zu erfüllen.

In Ausnahmefällen kann Moventum jedoch auf Unternehmen zurückgreifen, die Moventum nicht selbst ausgewählt hat, zum Beispiel auf vorläufiger Basis oder mit dem Ziel der Bearbeitung einer Kundenanfrage zum Handel mit einem Instrument, das üblicherweise nicht von Moventum gehandhabt wird.

Bei der Beurteilung und Auswahl der ausführenden Unternehmen werden die folgenden Kriterien berücksichtigt:

- eine rechtliche oder vertragliche Verpflichtung des ausführenden Unternehmens, die bestmögliche Ausführung nach MiFID II zu gewährleisten;
- die Verfügbarkeit und Qualität von Clearingverfahren, Notfallsicherungen (circuit breaker) und terminierten Maßnahmen;
- die Bedingungen der Ausführungsgrundsätze des ausführenden Unternehmens oder ähnlicher Richtlinien zur Ausführung;
- die Vorgehensweise des ausführenden Unternehmens zur Bestimmung der relativen Bedeutung der vorstehenden Faktoren basierend auf der Geschäftserfahrung und dem Urteilsvermögen des ausführenden Unternehmens;
- die Vereinbarkeit der von dem ausführenden Unternehmen getroffenen Entscheidungen in Bezug auf die relative Bedeutung der verschiedenen Ausführungskriterien mit der diesbezüglichen Entscheidungen von Moventum (siehe die vorstehenden Ausführungskriterien);
- die von dem ausführenden Unternehmen vorgenommene Beurteilung, der Einsatz und die Auswahl von Ausführungsplätzen und anderen ausführenden Unternehmen mit dem Ziel, das ausführende Unternehmen auf fortlaufender Basis zu befähigen, bei der Ausführung der Kundenaufträge das bestmögliche Ergebnis zu erzielen;
- die Verfahren und Systeme des ausführenden Unternehmens zur Überwachung der bestmöglichen Ausführungsvorgänge;
- die Verfahren, Vorgehensweisen und Gründe des ausführenden Unternehmens für eine bestimmte Art der Ausführung der Kundenaufträge;
- die finanzielle Stabilität des ausführenden Unternehmens;
- die von dem ausführenden Unternehmen berechneten Kosten.

Bei der Auswahl der ausführenden Unternehmen berücksichtigt Moventum außerdem die Tatsache, dass ihre eigenen Vermögenswerte sowie die Vermögenswerte ihrer Kunden derzeit bei der ernannten Depotbank (die „Bank“) hinterlegt sind.

Moventum hat eine umfassende Analyse der gegenwärtig verfügbaren Ausführungsplätze und Vermittler durchgeführt, auf die für die Ausführung von Aufträgen in Verbindung mit Finanzinstrumenten, ausgenommen Anteile an Investmentfonds, zurückgegriffen werden kann. In diesem Kontext hat Moventum zudem die auf Ebene der Bank bestehenden Vereinbarungen sorgfältig geprüft und beurteilt, ob auf Ebene der Bank eine strenge Befolgung der Vorgaben gemäß MiFID II in Bezug auf die bestmögliche Ausführung gewährleistet wird.

Da die Ausführung von Kundenaufträgen notwendigerweise den Zugriff auf die Vermögenswerte der relevanten Kunden impliziert (entweder um die Zahlung eines gekauften Finanzinstruments oder die Lieferung eines veräußerten Finanzinstruments zu gewährleisten), stehen Moventum drei Möglichkeiten zur Verfügung:

- Übermittlung von Aufträgen zu Zwecken der Ausführung an die Bank;
- Übermittlung an einen Vermittler (z. B. ein Börsenhändler), der Zugriff auf die relevanten, bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte benötigt (zumindest zu Abwicklungszwecken);
- Abschluss von Vereinbarungen mit alternativen Ausführungsplätzen und Übermittlung von Aufträgen, entweder direkt von Moventum an den Ausführungsplatz, der für den relevanten Auftrag als am besten geeignet bestimmt wird, oder über einen Vermittler.

In Anbetracht der vorstehenden Faktoren und insbesondere unter Berücksichtigung der Bedingungen der bestehenden Vereinbarungen zwischen Moventum und der Bank, der bestehenden Zusammenarbeit zwischen der Bank und ihrem äußerst umfassenden, etablierten und professionellen Netzwerk von Geschäftspartnern (einschließlich die Preisvereinbarungen, die sich in letzter Zeit positiv auf die von der Bank berechneten Ausführungskosten ausgewirkt haben) sowie der Richtlinie der Bank zur bestmöglichen Ausführung, die im Einklang mit dieser Richtlinie ist und die Kategorisierung des relevanten Kunden von Moventum bei der Ausführung der von Moventum vermittelten Aufträge berücksichtigt, kommt Moventum zu dem Schluss, dass die bestmögliche Ausführung der Kundenaufträge gegenwärtig durch die Annahme und Übermittlung von Aufträgen an die Bank gewährleistet wird. Die Auswahl der Bank als alleiniger Ausführungsplatz erlaubt es Moventum kosteneffizient und zeitsparend zu agieren, um das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen, während zugleich eine Zersplitterung der Vermögenswerte, die zu zusätzlichen Abwicklungskosten führen würde (und sich infolgedessen negativ auf die den Kunden von Moventum in Rechnung gestellten Gebühren auswirken würde) vermieden wird.

Unbeschadet des Vorstehenden nimmt Moventum regelmäßig eine Beurteilung der Marktlandschaft vor, um sich über die Wettbewerbsentwicklung zu informieren und in der Lage zu sein, das Auftreten neuer Akteure sowie neue Funktionalitäten oder Ausführungsleistungen der Ausführungsplätze zu berücksichtigen und auf diese Weise zu bestimmen, ob andere geeignete Ausführungsplätze in Erwägung gezogen werden sollten oder nicht, und ob über diese anderen Ausführungsplätze ein besseres Ergebnis für den Kunden erzielt werden könnten, als durch die Übermittlung von Aufträgen an die Bank. In diesem Kontext misst Moventum insbesondere den Wert der insgesamt erwarteten Preisverbesserungen durch Hinzufügen eines neuen Ausführungsplatzes und vergleicht die erwarteten Ergebnisse mit einer Beurteilung aller zusätzlichen direkten, indirekten oder implizierten Kosten (die an die Kunden von Moventum weitergegeben würden), der Geschäftspartner oder der Geschäftsrisiken.

Darüber hinaus kontrolliert Moventum fortlaufend die Qualität der Ausführung durch die Bank und ob die bestmögliche Ausführung gemäß dieser Richtlinie durch die direkte Ausführung durch die Bank weiterhin möglich bleibt.

Moventum unterzieht die Richtlinie mindestens einmal jährlich einer Prüfung, bzw. wann immer es zu einer wesentlichen Änderung kommt, die die Fähigkeit von Moventum, auch weiterhin das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen, beeinflusst. Im Hinblick auf wesentliche Änderungen der Richtlinie informiert Moventum die Kunden durch Veröffentlichung der aktualisierten Richtlinie auf der Webseite unter www.moventum.lu.

Informationen zum Schutz des Kundenvermögens

Wenn die Kunden in eine Geschäftsbeziehung mit Moventum eintreten, eröffnen sie Konten bei Moventum, um ihre Vermögenswerte zu hinterlegen. Die im Namen der Kunden gehaltenen Vermögenswerte werden üblicherweise von Moventum in den Büchern einer Depotbank hinterlegt. In diesem Kontext gewährleistet Moventum, dass die Vermögenswerte von Kunden in den Büchern von Moventum so verbucht werden, dass sie separat von den eigenen Vermögenswerten von Moventum und von den Vermögenswerten anderer Kunden identifizierbar sind. Die Einlagen der Kunden und die damit erworbenen Finanzinstrumente werden in erster Linie auf einem Sammelkonto bei der ernannten Depotbank (die „Bank“) verwahrt, das für die Kunden, jedoch im Namen von Moventum geführt wird. Die Bank wurde von Moventum sorgfältig

ausgewählt, wobei die Kompetenz und das Marktimage der Bank sowie alle rechtlichen Anforderungen in Bezug auf die Verwahrung dieser Finanzinstrumente berücksichtigt wurden, die die Rechte der Kunden negativ beeinflussen könnten. Moventum nimmt regelmäßige Überprüfungen der Bank vor, um mögliche Faktoren zu identifizieren, die den Schutz des Vermögens ihrer Kunden beeinträchtigen könnten. Im Einklang mit den Moventum obliegenden rechtlichen Anforderungen, versichert Moventum, dass die bei der Bank hinterlegten Kundenvermögenswerte von der Bank in separaten Konten verwahrt werden – ein Konto für die Vermögenswerte aller Kunden und ein weiteres Konto für die Vermögenswerte von Moventum. Darüber hinaus stellt Moventum sicher, dass Sicherungs-, Pfand- oder Aufrechnungsrechte am

Kundenvermögen, die es der Bank ermöglichen, die Vermögenswerte des Kunden zu veräußern, um Forderungen beizutreiben, die jedoch keinen Bezug zu diesem bestimmten Kunden oder zur Erbringung von Dienstleistungen an diesen bestimmten Kunden haben, nicht zulässig sind. In Bezug auf Bargeldbestände hat der Kunde einen vertraglichen Anspruch gegen Moventum. Der Kunde hat ein dingliches Recht im Hinblick auf die verwahrten Finanzinstrumente. Kundeneinlagen werden separat von den eigenen Vermögenswerten von Moventum verwahrt und unter keinen Umständen verwendet Moventum diese Einlagen zur Beilegung von Ansprüchen der Gläubiger von Moventum (separate Vermögenswerte). Umgekehrt können die Gläubiger von Moventum keine Ansprüche auf die Vermögenswerte des Kunden geltend machen. Dies gilt jedoch unbeschadet des Pfand- und Aufrechnungsrechts zugunsten von Moventum gemäß Absatz B. 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die vorstehend genannten Vermögenswerte unterliegen möglicherweise Steuern, Abgaben, Beschränkungen und sonstigen von den Behörden des Großherzogtums Luxemburg beschlossenen Maßnahmen; Moventum übernimmt keine Verantwortung und geht keine Verpflichtungen gegenüber dem Kunden auf Grundlage der vorstehenden Tatsachen oder ähnlicher Tatsachen ein, die sich der Kontrolle von Moventum entziehen.

Im Falle einer Insolvenz von Moventum sind die von den Kunden bei Moventum hinterlegten Finanzinstrumente gemäß bestehenden Gesetzen geschützt und bilden keinen Bestandteil der Insolvenzmasse von Moventum. Insolvenzverfahren können jedoch zu einer Verzögerung der Rückgabe der Finanzinstrumente an den Kunden führen. Moventum verwendet die Finanzinstrumente des Kunden in keiner Weise und hat angemessene Maßnahmen getroffen, um die unbefugte Verwendung der Finanzinstrumente des Kunden für eigene Rechnung von Moventum oder für Rechnung Dritter zu verhindern. Solche Maßnahmen sind etwa:

- der Abschluss von Vereinbarungen mit Kunden über die von Moventum zu ergreifenden Maßnahmen in dem Fall, dass das Konto des Kunden am Abwicklungstag nicht über eine ausreichende Deckung verfügt, etwa die Beleihung der betroffenen Wertpapiere im Namen des Kunden oder die Auflösung der Position;
- die genaue Überwachung durch Moventum der voraussichtlichen Fähigkeit, am Abwicklungstag zu liefern und die Durchführung von Abhilfemaßnahmen, falls dies nicht möglich ist;
- die genaue Überwachung und unmittelbare Einforderung nicht gelieferter am Abwicklungstag und darüber hinaus ausstehender Wertpapiere.

Wenn im Fall des Eintritts solcher Insolvenzverfahren die verfügbare Menge bestimmter Finanzinstrumente nicht ausreichend ist, tragen alle Kunden, deren Portfolio solche bestimmten Finanzinstrumente beinhaltet, einen verhältnismäßigen Anteil an dem Verlust, sofern der Verlust nicht durch Finanzinstrumente derselben Art im Besitz von Moventum gedeckt werden kann.

Die Bank befolgt das Einlagensicherungssystem des Fonds de Garantie des Dépôts Luxembourg (nachstehend „FGDL“). Der FGDL ist eine öffentliche Einrichtung, die die fälligen Beiträge der Kreditinstitute entgegennimmt, die eingeforderten Vermögenswerte verwaltet und Einleger im Fall einer Bankeninsolvenz entschädigt oder für gesicherte Kunden einspringt, wenn im Rahmen einer Bankenabwicklung das Instrument der Gläubigerbeteiligung angewendet wird.

Dieses System gewährleistet die Entschädigung der Einleger innerhalb von sieben Arbeitstagen bis zu einer Höhe von maximal 100.000 EUR, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und Beschränkungen. Diese Garantie versteht sich pro Person (sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen) und pro Einrichtung.

Informationen über Zuwendungen

Diese Offenlegung dient dazu, dem Kunden zusätzliche Informationen zu den Dienstleistungskosten bereitzustellen, die aus Ihrer Beziehung zu Moventum entstehen. In diesem Kontext kann die Anlage des Kunden in Finanzinstrumente zu indirekten Zahlungen führen (z. B. Gebühren, Provisionen und nicht monetäre Vorteile, die Moventum im Zusammenhang mit der Erbringung einer Anlage- oder Nebendienstleistung von Dritten erhält oder bereitgestellt werden bzw. die Moventum Dritten bereitstellt (auch bezeichnet als „Zuwendungen“), und die im Folgenden offengelegt werden. Solche Zuwendungen sind notwendig, um unsere allgemeinen Dienstleistungsgebühren möglichst niedrig zu halten, während wir zugleich sicherstellen, dass Sie von einer großen Bandbreite an Finanzinstrumenten profitieren, um Ihre Anlageziele bestmöglich zu realisieren.

Informationen zum FGDL Einlagensicherungssystem sind verfügbar unter: www.fgdl.lu.

Im Fall der Insolvenz einer Unterverwahrestelle der Bank sind die bei solchen Verwahrestellen hinterlegten Finanzinstrumente gemäß den Gesetzen zahlreicher Länder ebenfalls allgemein geschützt, vorbehaltlich der vorstehenden Verzögerungen und des Risikos, dass die verfügbare Menge bestimmter Finanzinstrumente möglicherweise nicht ausreichend ist.

In einer eingeschränkten Anzahl an Ländern außerhalb der Europäischen Union besteht jedoch die Möglichkeit, dass bei einer Verwahrestelle hinterlegte Finanzinstrumente Teil der Insolvenzmasse bilden und dass die Einleger daher keinen besonderen Anspruch auf Rückgabe haben. Auf Wunsch stellt Moventum dem Kunden eine Liste solcher Länder zur Verfügung.

Im Fall einer solchen Unterdeckung bei der Rückgabe oder in dem Fall, dass Moventum aus anderen Gründen die Rückgabe bestimmter Finanzinstrumente lediglich in einer Menge erzielt, die für die Erfüllung der Rechte aller Kunden, die solche bestimmten Finanzinstrumente bei Moventum hinterlegt haben, nicht ausreichend ist, tragen die betroffenen Kunden den Verlust im Verhältnis zu ihren Einlagen in solche Finanzinstrumente.

In bestimmten Drittländern haben einige oder alle Verwahrestellen gemäß den in solchen Ländern geltenden Gesetzen in Bezug auf bei ihnen hinterlegte Finanzinstrumente möglicherweise ein Sicherungs- oder Pfandrecht bzw. ein Aufrechnungsrecht, oder ihre allgemeinen Verwahrungsbedingungen sehen die Verlustbeteiligung im Fall eines Ausfalls ihrer eigenen Unterverwahrestelle vor. Wenn die Gesetze von Drittländern solche Rechte vorsehen, kann dies zu Situationen führen, in denen Moventum nicht in der Lage ist, die Rückgabe von Finanzinstrumenten in einer Menge zu erzielen, die für die Erfüllung der Kundenrechte ausreichend ist. In solchen Fällen tritt die vorstehende Regelung zur verhältnismäßigen Verlustbeteiligung in Kraft.

Wenn Moventum unterrichtet wurde, dass solche Sicherungs- oder Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte gewährt wurden, werden diese in den Kundenverträgen und den Büchern von Moventum erfasst, um die Besitzverhältnisse des Kundenvermögens eindeutig festzuhalten.

Moventum ist Mitglied des Systeme d'indemnisation des investisseurs Luxembourg („SIIL“). Das SIIL gewährleistet eine Deckung der Forderungen, die entstehen, wenn eine Einrichtung nicht in der Lage ist:

- den Anlegern geschuldete Gelder oder Gelder im Besitz der Anleger, die in deren Namen im Zusammenhang mit Anlagegeschäften gemäß den geltenden rechtlichen und vertraglichen Bedingungen gehalten werden, zurückzuzahlen; oder
- den Anlegern jegliche ihnen zustehende Instrumente, die in ihrem Namen im Zusammenhang mit Anlagegeschäften gemäß den geltenden rechtlichen und vertraglichen Bedingungen gehalten, verwaltet oder geführt werden, zurückzugeben.

Das SIIL gewährleistet die Entschädigung für Forderungen in Bezug auf Wertpapiertransaktionen in einer Höhe von maximal 20.000 EUR, unabhängig von der Anzahl der Konten, der Währung und des Ortes innerhalb der Europäischen Union. Die Rückzahlung ist spätestens 3 Monate nach der Vereinbarung über die Berechtigung (manche Vermögenswerte sind von dem gesetzlichen Schutz ausgenommen) und die Höhe des geschuldeten Betrags vorzunehmen. Moventum stellt dem Kunden auf Wunsch weitere Informationen zum SIIL zur Verfügung.

Es wird davon ausgegangen, dass die Existenz der und die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Arten von Zuwendungen, die dem Geschäftsmodell von Moventum sowie der Zusammenarbeit mit dem Finanzberater/Vermittler des Kunden eigen sind, je nach Art des eröffneten Kontos variieren können.

Die in diesem Dokument angeführten Zahlen dienen der Veranschaulichung und spiegeln nicht notwendigerweise die exakte Höhe der Zuwendungen wider, die für Ihren spezifischen Fall gelten, da diese letztendlich von den auf Ihrem Konto verbuchten Transaktionen abhängig ist. Wenn Sie weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an Moventum oder Ihren Finanzberater/Vermittler. Moventum stellt

dem Kunden jedoch nachträglich Informationen zur genauen Höhe der geleisteten Zahlungen oder der erhaltenen Zuwendungen in Bezug auf jede spezifische Transaktion zur Verfügung.

Vollständig transparente Informationen in Bezug auf die exakte Höhe der erhaltenen oder gezahlten Zuwendungen werden dem Kunden einmal jährlich zur Verfügung gestellt. In diesem Kontext erhalten Sie einen Bericht, der basierend auf Ihrer individuellen Situation die tatsächliche Höhe der von Moventum geleisteten Zahlungen oder erhaltenen Zuwendungen offenlegt.

1. Rückvergütung des Ausgabeaufschlags

Der Ausgabeaufschlag wird als Prozentsatz des Zeichnungsbetrags angegeben, den Sie zum Zeitpunkt des ursprünglichen Kaufs eines Finanzinstruments möglicherweise an Ihren Finanzberater/Vermittler zahlen. Für Investmentfonds ist der Prozentsatz in dem Fondsprospekt festgelegt. Unter bestimmten Umständen kann Ihr Finanzberater/Vermittler einen Teil des Ausgabeaufschlags als Entgelt für die Vermittlerrolle an Moventum zurückvergüten.

Die exakte Höhe des an Moventum weitergegebenen Ausgabeaufschlags ist abhängig von dem jeweiligen Vertrag und der Vereinbarung zwischen Moventum und Ihrem Finanzberater/Vermittler. Allgemein gilt, dass solche Gebühren sich in einer Höhe zwischen 0 % und 6 % des Zeichnungsbetrags bewegen. Der relevante Satz für Investmentfonds wird im Fondsprospekt im Detail festgelegt.

Moventum stellt Ihnen nachträglich Informationen über die exakte Höhe der erhaltenen Zuwendungen zur Verfügung. Das folgende Beispiel veranschaulicht die für die Rückvergütung des Ausgabeaufschlags angewendeten Mechanismen:

Beispiel: Sie investieren 1000,- EUR in einen Investmentfonds mit einem Ausgabeaufschlag von 2 % der Anlagesumme, der an Ihren Finanzberater/Vermittler zu zahlen ist. Die Höhe des Ausgabeaufschlags, den Sie an Ihren Finanzberater/Vermittler zahlen, beträgt 20,- EUR. Darüber hinaus nimmt Ihr Finanzberater/Vermittler eine Rückvergütung in Höhe von 50 % dieses Betrags an Moventum vor. In diesem Kontext erhält Moventum eine Zahlung in Höhe von 10,- EUR von Ihrem Finanzberater/Vermittler.

2. Rückvergütung der Bestandsprovision

Die Bestandsprovision wird üblicherweise als Prozentsatz der Verwaltungsgebühr des Investmentfonds (gemäß dem Fondsprospekt des Investmentfonds) angegeben, die Moventum von dem Investmentfonds oder dessen Verwaltungsgesellschaft/AIFM erhält. Unter bestimmten Umständen kann Moventum einen Teil der Bestandsprovision als Entgelt für seine Vermittlerrolle an Ihren Finanzberater/Vermittler zurückvergüten.

Die exakte Höhe der Bestandsprovision ist abhängig von der jeweiligen Vertriebsvereinbarung mit der Fondsgesellschaft und von den bestehenden Vereinbarungen zwischen Moventum und dem jeweiligen Finanzberater/Vermittler. Allgemein gilt, dass solche zwischen Moventum und der Fondsgesellschaft vereinbarten Gebühren sich üblicherweise auf etwa 50 % der Verwaltungsgebühr belaufen. Abhängig von der Vereinbarung mit Ihrem Finanzberater/Vermittler gibt Moventum möglicherweise einen bestimmten Prozentsatz der Bestandsprovision an Ihren Finanzberater/Vermittler weiter.

Moventum stellt Ihnen nachträglich Informationen über die exakte Höhe der erhaltenen und gezahlten Zuwendungen zur Verfügung.

Kick-Back-Prämie auf Bestandsprovisionen

Eine Kick-Back-Zahlung auf die Bestandsprovisionen ist eine zusätzliche Prämie, die sich unter bestimmten Umständen aus einer Zusatzvereinbarung zwischen Moventum und dem Finanzberater/Vermittler oder Maklerpool ergeben kann. Die Prämie beläuft sich auf einen vertraglich vereinbarten Prozentsatz (i) des Quartalsdurchschnitts der

von den jeweiligen Finanzberatern/Vermittlern kontrollierten Vermögenswerte, oder (ii) des Quartalsdurchschnitts der Vermögenswerte unter einer bestimmten Art von Konto, und wird aus dem Anteil der Bestandsprovision gezahlt, den Moventum zurückbehält.

Das folgende Beispiel veranschaulicht die für die Zahlung der Kick-Back-Prämie auf Bestandsprovisionen angewendeten Mechanismen:

Beispiel: Sie investieren 1000,- EUR in einen Investmentfonds, der 3 % Verwaltungsgebühren pro Jahr berechnet. Die Vertriebsvereinbarung zwischen dem Investmentfonds und Moventum sieht vor, dass 50 % der Verwaltungsgebühr an Moventum zurückvergütet werden. Darüber hinaus besteht eine Vereinbarung zwischen Moventum und Ihrem Finanzberater/Vermittler, gemäß der 60 % der von dem Investmentfonds oder der Verwaltungsgesellschaft/dem AIFM erhaltenen Bestandsprovisionen an Ihren Finanzberater/Vermittler zurückvergütet werden. In diesem Kontext erhält Moventum jährlich eine Bestandsprovision in Höhe von 15,- EUR, wovon Moventum einen Betrag von 6,- einbehält und eine Bestandsprovision von 9,- EUR an Ihren Finanzberater/Vermittler bezahlt.

In Ausnahmefällen, wenn zwischen Moventum und dem Finanzberater/Vermittler oder Maklerpool eine zusätzliche Prämie auf die Bestandsprovision von 0,1 % vereinbart wurde, leitet Moventum einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 1,- EUR von den einbehaltenen Bestandsprovisionen an den Finanzberater/Vermittler oder Maklerpool weiter.

3. Rückvergütung der jährlichen Servicegebühr

Die jährliche Servicegebühr wird als Prozentsatz des Betrags angegeben, den Sie über Moventum in Finanzinstrumente investiert haben. Diese Gebühr wird vierteljährlich von Ihrem Finanzberater/Vermittler als Entgelt für die unterschiedlichen an Sie erbrachten Dienstleistungen berechnet. Unter bestimmten Umständen kann Ihr Finanzberater/Vermittler einen Anteil der jährlichen Servicegebühr an Moventum zurückvergüten. Diese Rückvergütung eines bestimmten Prozentsatzes der jährlichen Servicegebühr durch den Finanzberater/Vermittler an Moventum gilt als Zuwendung.

Die exakte Höhe der Rückvergütung der jährlichen Servicegebühr ist abhängig von der Vereinbarung, die zwischen Moventum und Ihrem Finanzberater/Vermittler besteht. Allgemein gilt, dass sich der an Moventum gezahlte Prozentsatz der Rückvergütung der jährlichen Servicegebühr zwischen 0,2 % und 0,5 % der jährlichen Servicegebühr bewegt. Moventum stellt Ihnen nachträglich Informationen über die exakte Höhe der erhaltenen Zuwendung zur Verfügung.

Kick-Back-Prämie auf die Servicegebühr

Eine Kick-Back-Prämie auf die Servicegebühr ist eine zusätzliche Prämie, die sich unter bestimmten Umständen aus einer Zusatzvereinbarung zwischen Moventum und dem relevanten Finanzberater/Vermittler oder Maklerpool ergeben kann. Die Prämie wird als vertraglich vereinbarter Prozentsatz des von Moventum einbehaltenen Teils der Servicegebühr berechnet.

Das folgende Beispiel veranschaulicht die für die Rückvergütung der jährlichen Servicegebühr angewendeten Mechanismen:

Beispiel: Sie haben ein Portfolio von 1000,- EUR, Ihr Finanzberater/Vermittler berechnet eine jährliche Servicegebühr von 1 %. Die Höhe der jährlichen Servicegebühr, die Sie bezahlen, beträgt 10,- EUR. Darüber hinaus nimmt Ihr Finanzberater/Vermittler eine Rückvergütung in Höhe von 50 % der Ihnen berechneten jährlichen Servicegebühr an Moventum vor. In diesem Kontext erhält Moventum einen Betrag von 5,- EUR von Ihrem Finanzberater/Vermittler.

Im Ausnahmefall einer zwischen Moventum und dem Finanzberater/Vermittler oder Maklerpool vereinbarten Kick-Back-Prämie auf die Servicegebühr in Höhe von 0,4 %, schreibt Moventum dem Finanzberater/Vermittler oder Maklerpool einen Betrag von 0,02 EUR gut.

Ex-ante Kostenausweis

Aufgrund der breiten Palette an Anlagemöglichkeiten, Kontomodellen und Investmentfonds, die über Moventum verfügbar sind, sowie der individuellen Vereinbarung zwischen Ihnen und Ihrem Finanzberater, kann vorab keine Aufstellung Ihrer persönlichen Kosten erfolgen. Sie erhalten jedoch eine Ex-ante-Kostenschätzung, die folgenden angenommenen Kriterien unterliegt: Anlagebetrag, Haltedauer, erwartete Wertentwicklung, Auftragsübermittlung.

Außerdem werden als Näherungswert für die erwarteten Kosten nachvollziehbare Schätzungen vorgenommen.

Da diese Annahmen von Ihrer persönlichen Situation abweichen können, erhalten Sie jährlich im Nachhinein eine exakte, individuelle Aufstellung aller Kosten und Nebenkosten, die basierend auf Ihrer konkreten Anlage, dem Kontomodell und individuellen Vereinbarungen angefallen sind.

1. Auswirkung der Kosten auf die Rendite

- Die einmaligen Anschaffungskosten fallen nicht gleichmäßig verteilt über den Anlagezeitraum an, sie verursachen eine Kostenspitze im Anschaffungsjahr. Je länger die Anlage gehalten wird, desto mehr verteilen sich die einmaligen Kosten und senken infolgedessen die durchschnittlichen jährlichen Gesamtkosten.

- Kosten schmälern die Rendite, aber bitte bedenken Sie auch ...,
 - ...dass die Verwaltung eines Fonds auf die Erzielung der bestmöglichen Rendite ausgerichtet ist und daher die professionelle Arbeit vieler Spezialisten und den Einsatz hochmoderner Systeme erfordert,
 - ...dass die Prüfung und Verwaltung eines Fonds sowie die Verwahrung von Fondsanteilen vielen gesetzlichen Regelungen unterworfen ist, deren Einhaltung von Wirtschaftsprüfern jährlich geprüft werden muss,
 - ...dass darüber hinaus auch Kosten der sogenannten Wertpapierdienstleistung und Nebendienstleistungen entstehen.

2. Ex-ante Kostenausweis

Szenario 1 – Einmalanlage⁽¹⁾: Aktienfonds, Rentenfonds, Mischfonds und Geldmarktfonds

■ Die Einmalanlage:

Art des Geschäfts =	Einmaliger Ankauf eines Aktienfonds, Rentenfonds, Mischfonds oder Geldmarktfonds
Anlagebetrag =	€ 10.000,00
Erwartete Haltedauer (in Jahren) =	5
Währung =	EUR
Erwartete Wertentwicklung =	0 %
Jährliche Kontogebühr =	€ 36,00
Transaktionsgebühr =	0,20%

Angenommene Anlagesumme =	€ 10.000,00							
	Aktienfonds		Rentenfonds		Mischfonds		Geldmarktfonds	
	%	EUR	%	EUR	%	EUR	%	EUR
Einmalige Anschaffungskosten								
Kosten der Wertpapierdienstleistung	4,05%	€ 404,50	2,95%	€ 295,00	4,90%	€ 490,00	1,08%	€ 107,50
- Ausgabeaufschlag ²		€ 384,50		€ 275,00		€ 470,00		€ 87,50
- Davon Weiterleitung an Finanzberater ²		€ 365,28		€ 261,25		€ 446,50		€ 83,13
- Transaktionsgebühren ³		€ 20,00		€ 20,00		€ 20,00		€ 20,00
Gesamtsumme einmalige Anschaffungskosten =	4,05%	€ 404,50	2,95%	€ 295,00	4,90%	€ 490,00	1,08%	€ 107,50
Fortlaufende Kosten (pro Jahr)								
Kosten der Wertpapierdienstleistung	0,36%	€ 36,00	0,36%	€ 36,00	0,36%	€ 36,00	0,36%	€ 36,00
- Jährliche Kontogebühr ⁴		€ 36,00		€ 36,00		€ 36,00		€ 36,00
Kosten der Finanzinstruments⁵	1,05%	€ 105,30	0,71%	€ 71,20	1,39%	€ 138,90	0,36%	€ 35,85
- Bestandsprovision an Moventum ⁵		€ 51,30		€ 41,56		€ 53,50		€ 11,65
- Davon Weiterleitung an Finanzberater ⁵		€ 40,30		€ 23,78		€ 34,75		€ 4,02
Gesamtsumme fortlaufende Kosten (jährlich)	1,41%	€ 141,30	1,07%	€ 107,20	1,75%	€ 174,90	0,72%	€ 71,85
Ausstiegskosten⁶								
Kosten der Wertpapierdienstleistung	0,20%	€ 20,00	0,20%	€ 20,00	0,20%	€ 20,00	0,20%	€ 20,00
- Transaktionsgebühren ³		€ 20,00		€ 20,00		€ 20,00		€ 20,00
Auswirkung der Kosten auf die Rendite⁷								
Kosten im ersten Jahr (inkl. Erwerb)	5,46%	€ 545,80	4,02%	€ 402,20	6,65%	€ 664,90	1,79%	€ 179,35
Kosten in den folgenden Jahren	1,41%	€ 141,30	1,07%	€ 107,20	1,75%	€ 174,90	0,72%	€ 71,85
Kosten im letzten Jahr (inkl. Verkauf)	1,61%	€ 161,30	1,27%	€ 127,20	1,95%	€ 194,90	0,92%	€ 91,85
Gesamtkosten für die erwartete Haltedauer	11,31%	€ 1.131,00	8,51%	€ 851,00	13,85%	€ 1.384,50	4,87%	€ 486,75
Durchschnittliche Gesamtkosten pro Jahr	2,26%	€ 226,20	1,70%	€ 170,20	2,77%	€ 276,90	0,97%	€ 97,35

■ **Der Sparplan:**

Art des Geschäfts =	Monatlicher Kauf eines Aktienfonds, Rentenfonds, Mischfonds oder Geldmarktfonds
Anlagebetrag =	€ 250,00
Erwartete Haltedauer (in Jahren) =	5
Währung =	EUR
Erwartete Wertentwicklung =	0 %
Jährliche Kontogebühr =	€ 48,00
Transaktionsgebühr =	0,20%

Angenommene Anlagesumme =	€ 250,00 pro Monat		€ 3.000,00 pro Jahr					
	Aktienfonds	Rentenfonds	Mischfonds	Geldmarktfonds				
	%	EUR	%	EUR	%	EUR	%	EUR
Einmalige Anschaffungskosten								
Kosten der Wertpapierdienstleistung	4,05%	€ 121,35	2,95%	€ 88,50	4,90%	€ 147,00	1,08%	€ 32,25
- Ausgabeaufschlag ²		€ 115,35		€ 82,50		€ 141,00		€ 26,25
- Davon Weiterleitung an Finanzberater ²		€ 109,58		€ 78,38		€ 133,95		€ 24,94
- Transaktionsgebühren ³		€ 6,00		€ 6,00		€ 6,00		€ 6,00
Gesamtsumme einmalige Anschaffungskosten =	4,05%	€ 121,35	2,95%	€ 88,50	4,90%	€ 147,00	1,08%	€ 32,25
Fortlaufende Kosten (pro Jahr)								
Kosten der Wertpapierdienstleistung	1,60%	€ 48,00	1,60%	€ 48,00	1,60%	€ 48,00	1,60%	€ 48,00
- Jährliche Kontogebühr ⁴		€ 48,00		€ 48,00		€ 48,00		€ 48,00
Kosten der Finanzinstruments⁵	1,05%	€ 31,59	0,71%	€ 21,36	1,39%	€ 41,67	0,36%	€ 10,76
- Bestandsprovision an Moventum ⁵		€ 15,39		€ 12,47		€ 16,05		€ 3,50
- Davon Weiterleitung an Finanzberater ⁵		€ 12,09		€ 7,13		€ 10,43		€ 1,21
Gesamtsumme fortlaufende Kosten (jährlich)	2,65%	€ 79,59	2,31%	€ 69,36	2,99%	€ 89,67	1,96%	€ 58,76
Ausstiegskosten⁶								
Kosten der Wertpapierdienstleistung	0,20%	€ 6,00	0,20%	€ 6,00	0,20%	€ 6,00	0,20%	€ 6,00
- Transaktionsgebühren ³		€ 6,00		€ 6,00		€ 6,00		€ 6,00
Auswirkung der Kosten auf die Rendite⁷								
Kosten im ersten Jahr (inkl. Erwerb)	6,70%	€ 200,94	5,26%	€ 157,86	7,89%	€ 236,67	3,03%	€ 91,01
Kosten in den folgenden Jahren	6,70%	€ 200,94	5,26%	€ 157,86	7,89%	€ 236,67	3,03%	€ 91,01
Kosten im letzten Jahr (inkl. Verkauf)	6,90%	€ 206,94	5,46%	€ 163,86	8,09%	€ 242,67	3,23%	€ 97,01
Gesamtkosten für die erwartete Haltedauer	6,74%	€ 1.010,70	5,30%	€ 795,30	7,93%	€ 1.189,35	3,07%	€ 461,03
Durchschnittliche Gesamtkosten pro Jahr	1,35%	€ 202,14	1,06%	€ 159,06	1,59%	€ 237,87	0,61%	€ 92,21

3. Erläuterungen zur Ex-ante Kostenausweis

(1) In den genannten Ex-ante-Kostenaufstellungen wird eine Wertentwicklung von 0% berücksichtigt. Aufgrund der Verschiedenartigkeit der möglichen Anlageformen und Kontenmodelle werden für die Anlagebeispiele einige Annahmen getroffen. Diese befinden sich in den dargestellten Szenarien. Weder vertragliche Vereinbarungen zwischen Ihnen und Ihrem Finanzberater (z. B. Verwaltungsgebühren) noch mögliche Sonderkonditionen (z. B. Rabatte auf Ausgabeaufschläge) werden in diesen Beispielen berücksichtigt. Über die Ex-ante-Kostenaufstellung hinaus erhalten Sie jährlich einen genauen Überblick der Kosten, die aufgrund Ihrer spezifischen Anlage (Kontenmodell, Investitionen, Sonderkonditionen) entstanden sind.

(2) Diese Kosten werden vom Hersteller des Finanzinstruments festgelegt und sind dem jeweiligen Fondsprospekt zu entnehmen. In den Beispielen werden (pro Fondskategorie) prozentuale Durchschnittswerte angewendet, die sich auf zehn der über MoventumOffice verfügbaren Fonds beziehen, die den höchsten Bestand verzeichnen.

- Aktienfonds = 3,85 %
- Rentenfonds = 2,75 %
- Mischfonds = 4,70 %
- Geldmarktfonds = 0,88 %

Für weitere Informationen zu den Ausgabeaufschlägen, Drittzahlungen an Moventum und Weiterleitungen an den Finanzberater verweisen wir auf das Formular „Informationen über Zuwendungen“. **Hinweis:** Manche Kontenmodelle verrechnen die Ausgabeaufschläge nicht und handeln die Fondsanteile zum NIW (= Netto-Inventarwert).

(3) Die Transaktionsgebühren unterliegen dem vereinbarten Preis- und Leistungsverzeichnis.

(4) Die jährliche Kontogebühr unterliegt dem vereinbarten Preis- und Leistungsverzeichnis.

(5) Die Kosten des Finanzinstruments verweisen auf die im Prospekt festgelegten Verwaltungsgebühren der Kapitalverwaltungsgesellschaft. In den Beispielen werden (pro Fondskategorie) prozentuale Durchschnittswerte angewendet, die sich auf zehn der über MoventumOffice verfügbaren Fonds beziehen, die den höchsten Bestand verzeichnen.

- Aktienfonds = 1,05 %
- Rentenfonds = 0,71 %
- Mischfonds = 1,39 %
- Geldmarktfonds = 0,36 %

Für weitere Informationen zu den Verwaltungsgebühren, Bestandsprovisionen an Moventum und der Weiterleitung an den Finanzberater verweisen wir auf das Formular „Information über Zuwendungen“. Hinweis: In manchen Kontenmodellen werden keine Bestandsprovisionen von Moventum und/oder Ihrem Finanzberater vereinnahmt. Weitere Informationen können dem jeweiligen Kontoeröffnungsformular entnommen werden.

(6) Bei Käufen kann es zu Ausgabeaufschlägen und bei Verkäufen zu Rücknahmeaufschlägen kommen. Die Höhe des Rücknahmeaufschlags kann dem Verkaufsprospekt des Fonds entnommen werden.

(7) Änderungen bei den dargestellten Kosten können nicht vorhergesagt werden. Daher beziehen sich diese auf den aktuellen Stand. Darüber hinaus wird keine Aussage zur Rendite der Anlage getroffen, da diese sich zum Anlagezeitpunkt ebenfalls nicht voraussagen lässt.

Hinweise zum Datenschutz

Der Schutz Ihrer Privatsphäre ist uns ein besonderes Anliegen und daher verpflichten wir uns, Ihre persönlichen Daten jederzeit zu schützen. Im Folgenden erhalten Sie nützliche Informationen bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch Moventum sowie bezüglich Ihrer Rechte. Diese Informationen stellen wir Ihnen auch auf der Moventum Datenschutz-Webseite unter dem folgenden Link zur Verfügung: www.moventum.lu/data-protection. Wir möchten Sie anhalten, die Moventum Datenschutz-Webseite regelmäßig zu besuchen. Moventum aktualisiert die Moventum Datenschutz-Webseite gegebenenfalls von Zeit zu Zeit und Sie werden auf angemessene Weise über solche Aktualisierungen und das Inkrafttreten jeglicher Aktualisierungen informiert.

1. Wer ist für die Daten verantwortlich und wer ist mein Ansprechpartner?

Moventum ist für die Daten verantwortlich und Sie können uns über die vereinbarten Kommunikationswege kontaktieren.

Moventum S.C.A.

12, rue Eugene • L-2453 Luxembourg • Tel.: 00352 26 154 200

2. Welche Datenquellen und Daten verwenden wir?

Wir verarbeiten die Daten, die wir im Rahmen unserer Kontobeziehung mit Ihnen erhalten. Wir erhalten die Daten entweder direkt von Ihnen, z. B. im Kontext der Eröffnung eines Kontos bei Moventum oder der Erteilung eines Auftrags, oder indirekt gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen von öffentlichen Registern oder Drittquellen. Die von uns verarbeiteten, auf Sie bezogenen Daten beinhalten insbesondere, sind jedoch nicht beschränkt auf personenbezogene Daten wie Name, Identifikationsnummer, Geburtsdatum, KYC-Unterlagen, physische Anschrift und E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Finanzinformationen, einschließlich Zahlungs- und Transaktionsnachweise und Informationen in Bezug auf Ihre Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Einnahmen und Anlagen (einschließlich ihrer Anlageziele), Berechtigungsnachweise, Unterschriften oder andere eindeutige Identifikatoren (z. B. Authentifizierungsdaten), berufliche Informationen über Sie (z. B. Beruf, Titel, Arbeitgeber und Arbeitserfahrung), Ihre Kenntnisse und Erfahrung im Bereich Anlagen, im Kontext der von Ihnen verwendeten Produkte und Dienstleistungen erhaltene Daten, steuerrelevante Daten, Kommunikation (z. B. Schriftverkehr mit Ihnen), Werbe- und Verkaufsdaten (z. B. Produkte, die möglicherweise für Sie von Interesse sind).

3. Zu welchen Zwecken und auf welcher rechtlichen Grundlage verarbeiten wir Ihre Daten?

3.1. Für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen

Wir verarbeiten Ihre Daten zum Zweck der Erfüllung unserer Verträge mit Ihnen, z. B. in Bezug auf Verwahrungsdienstleistungen und die Ausführung Ihrer Aufträge und falls anwendbar in Bezug auf andere Anlagendienstleistungen. Die spezifischen Zwecke der Datenverarbeitung werden abhängig von dem jeweiligen Produkt und dem zugrunde liegenden Vertrag ermittelt.

3.2. Zu Zwecken, die in unserem berechtigten Interesse liegen

Wir können Ihre Daten zudem auf Grundlage einer Reihe von Interessen erheben, um unsere eigenen Interessen oder die berechtigten Interessen Dritter zu verfolgen. Dies erfolgt zu den folgenden Zwecken:

- Zu Zwecken der Kundenberatung und zu Vertriebszwecken.
- Zu Zwecken der allgemeinen Verwaltung und Entwicklung unserer Dienstleistungen, Systeme und Produkte.
- Zu Zwecken der Erfüllung der internen Anforderungen von Moventum und/oder der verbundenen Unternehmen von Moventum, einschließlich Risikomanagement-, Prüfungs- und Verwaltungszwecke mit dem Ziel, die angemessene und verantwortungsbewusste Unternehmensführung von Moventum und den verbundenen Unternehmen zu gewährleisten.
- Zu Werbe- und Marktforschungszwecken.
- Zur Zwecken der Gewährleistung der Sicherheit und des Fortbestehens unserer Dienstleistungen (einschl. IT-Dienstleistungen).
- Zu Zwecken der Geltendmachung, Durchsetzung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- Zu Zwecken der Abwendung oder Aufklärung von Straftaten sowie zu Risikomanagementzwecken und zur Betrugsprävention.

Unser Interesse an der entsprechenden Verarbeitung von Daten basiert auf den jeweiligen Zwecken und sind andernfalls wirtschaftlicher Natur. Soweit im Hinblick auf einen bestimmten Zweck möglich, wenden wir Pseudonymisierungs- und Anonymisierungsverfahren zur Verarbeitung Ihrer Daten an.

3.3. Mit Ihrer Zustimmung

Unter eingeschränkten Umständen können Ihre Daten mit Ihrer Zustimmung verarbeitet werden, die wir von Zeit zu Zeit einholen, etwa wenn Sie Ihre Zustimmung zum Marketing geben, oder mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung im Fall bestimmter Kategorien personenbezogener Daten.

Sie haben das Recht, Ihre Zustimmung jederzeit vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Verordnungen zu widerrufen.

3.4. Zu Zwecken der Erfüllung einer rechtlichen Anforderung

Für uns gelten diverse rechtliche (z. B. Gesetze des Finanzsektors, Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche, Steuergesetze) und aufsichtsrechtliche Anforderungen. Die vorgenommene Datenverarbeitung, die gewährleisten soll, dass Moventum die rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllt, umfasst unter anderem die Verifizierung Ihres Alters und Ihrer Berechtigungsnachweise, Ihre Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug und Geldwäsche, Ihre Rechnungslegung, Risikobeurteilung und Ihr Risikomanagement (inkl. die Erstellung eines Risikoprofils für Sie durch die Verifizierung Ihrer Erfahrung und Ihrer Kenntnisse im Anlagebereich), Ihre Anlagen, die Ermittlung von Anlagepräferenzen, die Erfüllung der Anforderungen und Vorgaben inländischer und ausländischer Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden sowie die Einhaltung steuerlicher Kontrollen und Meldepflichten Ihrerseits.

4. Wer verarbeitet Ihre Daten?

Innerhalb von Moventum werden Ihre Daten nur von bestimmten Abteilungen verarbeitet, um unsere vertraglichen oder rechtlichen Verpflichtungen oder die jeweiligen Aufgaben der Abteilungen zu erfüllen (z. B. Geschäftsbetrieb, Compliance, Vertrieb und Marketing). Darüber hinaus können folgende Einheiten Ihre Daten beziehen:

- Von uns ernannte Datenverarbeiter (z. B. Dienstleistungsanbieter), insbesondere im Bereich IT-Dienstleistungen und Druckdienstleistungen, die Ihre Daten auf unsere Anweisungen hin verarbeiten.
- Öffentliche Behörden und Einrichtungen (z. B. CSSF) im Fall einer rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtung.
- Die betroffenen Aktionäre, Akteure, Mitarbeiter, Berater, befugten Vertreter, Finanzvermittler, Prüfer, Dienstleistungsanbieter sowie sämtliche verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften von Moventum (und ihre jeweiligen Akteure, Mitarbeiter, Berater, befugten Vertreter).
- Einheiten, die in Ihrem Namen handeln oder die eine Geschäftsbeziehung zu Ihnen pflegen, darunter Zahlungsempfänger, Begünstigte, befugte Vertreter, Vermittler, Clearingstellen, Clearing- und Abwicklungssysteme, Gesellschaften/Fonds, deren Wertpapiere/Finanzinstrumente Sie halten (sofern Sie diese Wertpapiere über Moventum halten) etc.
- Spezialisierte Unternehmen, etwa die Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) und Clearingstellen, die personenbezogene Daten in Bezug auf Finanztransaktionen verarbeiten und die zu diesem Zweck auf Datenverarbeitungszentren zurückgreifen können, die sich innerhalb der Europäischen Union oder im Ausland (insbesondere in den Vereinigten Staaten) befinden.
- Externe Fondsmanager, die Vermögensverwaltungsdienstleistungen für Sie erbringen.

5. Wie lange bewahren wir Ihre Daten auf?

Sofern erforderlich bewahren wir Ihre Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung auf; hierzu zählt auch die Erstellung und Unterzeichnung eines Vertrags. Darüber hinaus können wir Ihre Daten nach Beendigung unserer Beziehung zu geschäftlichen Zwecken im Einklang mit den geltenden Gesetzen sowie im Einklang mit diversen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten verarbeiten, die unter anderem im Rahmen von MiFID II und den Gesetzen zur Bekämpfung von Geldwäsche eingeführt wurden. Die unter diesen Gesetzen vorgesehenen Aufbewahrungsfristen betragen zwischen fünf und zehn Jahren. Letztlich wird die Aufbewahrungsfrist auch von den gesetzlichen Fristen bestimmt, die zum Beispiel gemäß dem Zivilgesetzbuch (Code Civil) oder dem Handelsgesetzbuch drei Jahre oder in manchen Fällen sogar dreißig Jahren betragen.

6. Werden Daten an Drittländer oder internationale Organisationen übermittelt?

An Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln wir Ihre Daten nur in dem Maße, das für die Ausführung Ihrer Aufträge (z. B. Wertpapieraufträge), für die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich ist, sofern Sie uns Ihre Genehmigung diesbezüglich erteilt haben, oder wenn unsere Dienstleistungsanbieter sich im Ausland befinden (in letzterem Fall werden angemessene vertragliche Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt, um den Schutz Ihrer Daten zu gewährleisten).

7. Welche sonstigen Datenschutzrechte haben Sie?

Unter bestimmten rechtlichen Bedingungen haben Sie das Recht, auf Ihre Daten zuzugreifen und der Verarbeitung Ihrer Daten zu widersprechen. Sie haben zudem das Recht eine Beschwerde bei einer Datenschutzbehörde einzureichen.

8. In welchem Ausmaß wenden wir automatisierte Entscheidungen im Einzelfall an?

Unter bestimmten Umständen kann Moventum Ihre personenbezogenen Daten durch ein Verfahren zur automatisierten Entscheidung im Einzelfall verarbeiten. Wenn wir in einer bestimmten Situation auf ein solches Verarbeitungsverfahren zurückgreifen, unterrichten wir Sie separat davon, sofern wir gesetzlich dazu verpflichtet sind. Unter bestimmten Umständen können Sie verlangen, dass Sie keinen automatisierten Entscheidungen, einschließlich Profiling, unterworfen werden.

9. Wann haben Sie das Recht, der Verarbeitung zu widersprechen?

9.1. Das Recht auf Widerspruch in Ihrer spezifischen Situation

Sie haben jederzeit das Recht, der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten aus zwingenden und rechtsgültigen Gründen in Bezug auf Ihre spezifische Situation zu widersprechen, ausgenommen in Fällen, in denen gesetzliche Bestimmungen diese Verarbeitung ausdrücklich vorsehen.

9.2. Das Recht auf Widerspruch im Fall der Verarbeitung Ihrer Daten zu direkten Marketingzwecken

Wir sind befugt, Ihre Daten innerhalb der gesetzlich festgelegten Beschränkungen zu direkten Marketingzwecken zu verarbeiten. Sie haben das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten zu solchen Marketingzwecken jederzeit zu widersprechen. Wenn Sie einer solchen Verarbeitung widersprechen, werden Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr länger zu solchen Zwecken verarbeitet. Ihr Recht auf Widerspruch ist an keine Formalitäten gebunden. Bitte entnehmen Sie unsere Kontaktdaten dem Abschnitt Informationen über Moventum S.C.A. Wenn Sie mehr darüber wissen möchten, wie Moventum Daten verarbeitet, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater/Vermittler.

Beschwerdeverfahren für Kunden

Moventum verpflichtet sich, alle Kundenbeschwerden unmittelbar und eingehend zu untersuchen. Das unten beschriebene Verfahren erlaubt Moventum, jegliche Unzufriedenheiten seitens der Kunden im Einklang mit den in Luxemburg geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu untersuchen. Um zu gewährleisten, dass die Geschäftsleitung die Beschwerden überblickt, werden in regelmäßigen Abständen interne Prüfungen durchgeführt und Berichte erstattet. Eine Beschwerde kann ein (potenzieller) Kunde in Form einer schriftlichen, mündlichen oder elektronischen Kommunikation einreichen, um seine Unzufriedenheit auszudrücken. Für die Einreichung fallen keine Gebühren an. Wenn der Kunde seine Unzufriedenheit ausdrücken / seine Beschwerde einreichen möchte, sollte er zunächst seinen Finanzberater/Vermittler kontaktieren. Ist der Kunde mit dessen Antwort weiterhin nicht zufrieden oder erhält er nicht innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens eine Antwort, sollte sich der Kunde direkt an Moventum wenden. Bei der Einreichung von Beschwerden bei Moventum sind folgende Punkte anzuführen:

- Relevante Kontonummer(n) des Kunden
- Vollständiger Name und Kontaktdaten des Kunden
- Eigenschaft in Bezug auf das Konto (z. B. Kontoinhaber oder Vertreter eines Kunden, Rechtsanwalt etc.)
- Informationen in Bezug auf die Beschwerde (detaillierte Beschreibung der Fakten, die der Beschwerde zugrunde liegen)
- Relevante Unterlagen und/oder relevanter Schriftverkehr
- Alle weiteren Details von Bedeutung in Bezug auf die Beschwerde.

Kann Moventum dem Kunden nicht innerhalb kurzer Zeit eine Antwort geben, wird innerhalb von 10 Werktagen ab dem Eingang der Beschwerde eine Bestätigung des Empfangs der Kundenbeschwerde per Brief oder sonstigem dauerhaften Medium (z. B. E-Mail oder Fax) ausgestellt und Moventum informiert den Kunden über den Ansprechpartner, der für die Beschwerde zuständig ist und macht eine ungefähre Zeitangabe, wann mit einer Antwort oder Lösung zu rechnen ist. Moventum verpflichtet sich, dem Kunden innerhalb eines Monats ab Eingang der Beschwerde per Brief oder sonstigem dauerhaften Medium (z. B. E-Mail oder Fax) eine Antwort auf seine Beschwerde zu geben. Kann innerhalb dieses Zeitraums keine Antwort bereitgestellt werden, informiert Moventum den Kunden über die Verzögerung und das Datum, an dem wahrscheinlich mit einer Antwort zu rechnen ist.

Ist der Kunde der Meinung, dass er keine zufriedenstellende Antwort erhalten hat, kann der Kunde sich direkt an die Geschäftsleitung von Moventum, genauer gesagt an die Beschwerdebeauftragte der Geschäftsleitung wenden, die bei der CSSF registriert ist:

Fr. Sabine Said, Moventum S.C.A. • 12 rue Eugène Ruppert, L-2453 Luxembourg • (Fax-Nr.: +352) 26 154 305

Außergerichtliche Beilegung von Beschwerden

Wenn der Kunde trotz bester Bemühungen seitens Moventum mit der Antwort von Moventum weiterhin nicht zufrieden ist oder nicht innerhalb des relevanten Zeitraums (gemäß vorstehender Angabe) eine Antwort auf seine Beschwerde erhalten hat, kann sich der Kunde gemäß den Bestimmungen der CSSF Verordnung Nr. 16-07 und des beiliegenden CSSF Rundschreibens 17/671 in Bezug auf die außergerichtliche Beilegung von Beschwerden an die luxemburgische Finanzaufsicht Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) wenden.

Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)

283, route d'Arlon • L-1150 Luxembourg

Postanschrift: L-2991 Luxembourg • reclamation@cssf.lu

Um einen Antrag auf außergerichtliche Beilegung von Beschwerden bei der CSSF einzureichen, muss der Kunde die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Der Kunde muss seine Beschwerde zuvor an die zuständige, bei der CSSF registrierte Beschwerdebeauftragte der Moventum Geschäftsleitung gesendet haben, und
- Der Kunde hat innerhalb des relevanten Zeitraums (gemäß vorstehender Angabe) keine Antwort oder keine zufriedenstellende Antwort von der Beschwerdebeauftragten der Moventum Geschäftsleitung erhalten.

Der Kunde kann seinen Antrag bei der CSSF innerhalb eines Jahres ab Einreichung der Beschwerde bei der Beschwerdebeauftragten der Geschäftsleitung einreichen. Die Kundenbeschwerde ist im Einklang mit den auf der Webseite der CSSF festgelegten CSSF-Anforderungen und in der angemessenen Form einzureichen. Sobald die CSSF einen Antrag erhält, der alle Voraussetzungen erfüllt, wird eine Abschrift davon an Moventum übermittelt und die CSSF bittet die Beschwerdebeauftragte der Moventum Geschäftsleitung, innerhalb eines Zeitraums von maximal einem Monat ab dem Eingang des Antrags entsprechend Stellung zu nehmen. Die CSSF unterrichtet den Kunden von dieser Übermittlung. Innerhalb von drei Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags benachrichtigt die CSSF den Kunden und Moventum:

- ob sie die Bearbeitung des Antrags annimmt oder
- ob sie nicht in der Lage ist, den Antrag zu bearbeiten (unter Angabe einer ausführlichen Erläuterung der entsprechenden Gründe an die involvierten Parteien).

Sobald der Antrag vollständig von der CSSF analysiert wurde, sendet sie den involvierten Parteien ein zusammenfassendes Schreiben mit den Gründen für die eingenommene Stellung. Nämlich entweder:

- Ein zusammenfassendes Schreiben der CSSF, dass der Antrag teilweise oder vollständig gerechtfertigt ist: In diesem Fall werden der Kunde und Moventum aufgefordert, Kontakt zueinander aufzunehmen, um die Streitigkeit unter Berücksichtigung der begründeten Schlussfolgerung beizulegen und die CSSF über die weitere Bearbeitung zu informieren; oder
- Ein zusammenfassendes Schreiben der CSSF, das erklärt, dass die vom Kunden und von Moventum vertretenen Standpunkte unvereinbar oder nicht nachweisbar sind.

Im jedem Fall kann die von der CSSF nach einer Analyse des Antrags gezogene Schlussfolgerung von einem Beschluss eines Gerichts, das rechtliche Bestimmungen zugrunde legt, abweichen. Aus diesem Grund steht es sowohl dem Kunden als auch Moventum frei, die Schlussfolgerung zu akzeptieren oder abzulehnen, da die Schlussfolgerungen der CSSF nicht verbindlich sind. Sowohl der Kunde als auch Moventum können auf Rechtsbehelfe in Form von Gerichtsverfahren zurückgreifen, insbesondere, wenn der Kunde und Moventum keine gemeinsame Einigung erzielen, nachdem die CSSF ihre begründete Schlussfolgerung abgegeben hat. Im Anschluss auf die Vorlage des Lösungsvorschlags der CSSF sind sowohl der Beschwerdeführer als auch Moventum verpflichtet, die CSSF zu informieren, ob die Parteien beschließen, den von der CSSF vorgelegten Lösungsvorschlag innerhalb des von der CSSF in ihrer begründeten Schlussfolgerung angegebenen Zeitrahmens anzunehmen, abzulehnen oder zu befolgen.

Abschluss des Verfahrens durch die CSSF

Die CSSF schließt das Verfahren ab, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- die vorstehend beschriebene Situation;
- Die CSSF wird informiert, dass die Parteien im Laufe des Verfahrens eine einvernehmliche Einigung erzielt haben;
- Im Fall eines schriftlichen Widerrufs einer der beteiligten Parteien (schriftliche Benachrichtigung an die CSSF und die beteiligte Partei);
- Wenn das Recht, auf dem die Beschwerde basiert, verjährt ist, und wenn Moventum angibt, dass die Frist für die Ausübung dieses Rechts abgelaufen ist;
- Wenn die Beschwerde einem luxemburgischen oder ausländischen Gericht oder Schiedsgericht vorgelegt wurde;
- Wenn die Beschwerde einer anderen Stelle zur außergerichtlichen Beilegung von Beschwerden als der CSSF in Luxemburg oder im Ausland vorgelegt wurde;
- Wenn der Beschwerdeführer die von der CSSF angeforderten zusätzlichen Unterlagen, Informationen, Erklärungen oder Stellungnahmen nicht innerhalb der von der CSSF festgesetzten Frist von maximal drei Wochen vorlegt.